Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Insertionsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg.,
außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 78. **Schwerte,** Samstag, 4. Juli 1896. **29. Jahrgang.**

Erstes Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Herren Kommunalkassenrendanten des Kreises haben sich auf Veranlassung und im Einverständnisse der Königl. Regierung in Arnsberg zur unentgeltlichen Uebernahme von Auftragszahlungen für die Kreiskasse bereit erklärt.

Es ist deshalb künftighin den Empfangsberechtigten ermöglicht, die ihnen aus der Königlichen Kreiskasse zustehenden Bezüge durch die Gemeindekassen zu erhalten.

Die Beteiligten der Stadt Hörde haben sich indessen mit ihren Forderungen an die Königliche Kreiskasse des Orts zu wenden.

Hörde, 20. Juni 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Spring, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 23. d. Mts., betreffend die Festsetzung der Schulferien, ändere ich hierdurch dahin ab, daß die am 20. Juli d. J. beginnenden **Sommerferien** für die Schule zu Schwerterheide nicht 2, sondern 3 **Wochen** dauern, hingegen die **Herbstferien** für diese Schule auf 2 **Wochen** beschränkt bleiben.

Hörde, den 29. Juni 1896.

Der Königliche Landrat: Spring.

Tages-Ereignisse.

Deutsches Reich.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag hat am Mittwoch die dritte Lesung über das Bürgerliche Gesetzbuch zum Abschluß gebracht. Die Beratung vollzog sich im wesentlichen glatt und schnell, die einzelnen Paragraphen und Kapitel wurden in der großen Mehrzahl nach gemäß den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen. Eine wichtige Aenderung wurde jedoch in dem 4. Buche, Familienrecht, bei der Bestimmung getroffen, die auch bei Eintritt unheilbaren Wahnsinns dem andern Ehegatten das Recht verweigert, eine Ehescheidung vollziehen zu lassen. Ein Antrag, diese Bestimmung aufzuheben, war in der zweiten Lesung mit nur 9 Stimmen Majorität abgelehnt. Abg. Munckel stellte bei der dritten Lesung aufs neue den Antrag, dieses ungerechtfertigte Verbot aufzuheben. Das Haus war diesmal dem Antrage geneigter und nahm denselben mit 161 gegen 133 Stimmen an. Bei der namentlichen Gesamtabstimmung über das ganze Gesetzbuch wurde dieses mit 222 gegen 48 Stimmen endgültig angenommen. Dagegen stimmten nur die Sozialdemokraten, die drei Baiern Sigl, Bachmeier und Bruckmaier und die drei Konservativen v. Plötz, Hilgendorf und Werdeck. Der Abstimmung enthielten sich die Antisemiten, Welfen, Elsässer, ferner Ritter-Wersitz, v. Herder und v. Langen. Die Verkündigung dieses Resultats durch den Präsidenten Frhrn. v. Buol rief im Hause die lebhafteste Begeisterung wach, die sich in einem lang anhaltenden Beifallssturm äußerte. Nachdem noch um nebensächlicher Dinge willen eine längere Geschäftsordnungsdebatte stattgefunden hatte, setzte Präsident v. Buol auf die Donnerstagssitzung, der letzten vor der Vertagung, die dritte Lesung des Margarinegesetzes an.

Der deutsche Reichstag nahm in seiner Schlußsitzung vor der Vertagung am Donnerstag das Margarinegesetz in dritter Lesung nach der Fassung der Kommission an, nach der Margarine und Butter in verschiedenen Räumen zum Verkauf gelangen müssen und wonach die Margarine nicht eine der Butter ähnliche Färbung erhalten darf. Von den Ministern v. Boetticher und v. Hammerstein wurde bei den bezüglichen Bestimmungen darauf hingewiesen, daß der Bundesrat unter diesen Bedingungen das ganze Gesetz ablehnen müsse. Nach Erledigung des Margarinegesetzes erhob sich der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, um dem Hause eine Allerhöchste Botschaft zu verlesen, wonach der Reichstag bis zum 10. November vertagt sei. Weiter sprach der Kanzler dem Hause den Dank und die Anerkennung Sr. Majestät des Kaisers, sowie der verbündeten Regierungen für seine aufopferungsvolle Thätigkeit zum Zustandekommen des B. G.-B., durch das ein festes Band um die Nationen geschlossen sei. Präsident v. Buol dankte und schloß die Sitzung mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser, bei dem ein Sozialdemokrat unter den lebhaftesten Verabscheuungskundgebungen der Rechten auf seinem Platze sitzen blieb.

Die Kaiserin ist aus Wilhelmshaven im besten Wohlsein im Neuen Palais bei Potsdam wieder eingetroffen. — Die „Hohenzollern" mit dem Kaiser an Bord sollte am Donnerstag abend bei Sundal am Maueranger Meerbusen vor Anker gehen.

Prinz Heinrich von Preußen meldete seine Yacht „Gudruda" zur Teilnahme an der am 1. Juli beginnenden Segelregatta bei Kopenhagen. Der Prinz hat sein persönliches Erscheinen zugesagt.

Das große Werk der deutschen Rechtseinheit ist am Mittwoch abend zum Abschlusse gediehen. Der deutsche Reichstag nahm das Bürgerliche Gesetzbuch in dritter Lesung mit 222 gegen 48 Stimmen an. 18 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Damit ist das vielumstrittene, hochbedeutsame Werk, die Arbeit vieler Jahre, aus dem Streite der Meinungen gerückt und Gesetz geworden; denn Se. Majestät der Kaiser und der Bundesrat werden nicht säumen, es in Bälde zu verabschieden. Als das Ergebnis der namentlichen Abstimmung verkündet worden, drängten sich die Abgeordneten an den Regierungstisch, um dem Fürsten Hohenlohe zu seinem Erfolge zu gratulieren. — Freuen wir uns, daß der deutschen Einheit ein neues bedeutsames Denkmal errichtet ist.

Eine Massen-Protest-Versammlung deutscher Frauen gegen die Reichstagsbeschlüsse zu den die Rechte der Frauen betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches fand am Montag in Berlin statt. Sämtliche Rednerinen gaben ihrem Schmerz Ausdruck, daß die rechtliche Stellung der Frauen auf Jahre hinaus verkümmert würde. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurden die wesentlichsten Punkte ausgeführt.

Das Margarine-Gesetz wurde nach längerer Debatte nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen, trotzdem v. Böttticher verschiedene Bedenken geäußert hatte. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Ueber die zweijährige Dienstzeit und die Armeeorganisation veröffentlicht der vor kurzem in den Ruhestand getretene General v. Leszynski einen höchst beachtenswerten Aufsatz, in dem es heißt, daß seit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. wiederholt die Frage erörtert worden sei, an der Ost- und Westseite des Reiches die Aufstellung einer bestimmten Zahl Gefechtseinheiten, und zwar an bestimmten Tagen, völlig kriegstüchtig und operationsfähig, zu ermöglichlichen. Wegen vorhandener Lücken in der Armee sei nichts anders übrig geblieben, als soviel Rekruten einzustellen, wie irgend möglich, und damit die operative Armee nicht allein zu verjüngen, sondern auch Material zu neuen Formationen zu gewinnen. Das Reich hat aber nicht die Mittel, um hohe Etats, wie sie die dreijährige Dienstzeit erforderte, zu zahlen. Es blieb also nur übrig, zur zweijährigen Dienstzeit zu schreiten. Gegenüber der Behauptung, das Reich habe sehr wohl die Mittel, um eine dreijährige Dienstzeit zu bezahlen, wird eine einfache Rechnung aufgestellt. Wenn heute die Kompagnie ca. 70 Rekruten einstellt, so ist der Etat 140 Mann. Dient der Mann aber 3 Jahre, so ist der Friedensetat 210 Mann. Will man aber den Etat verringern, so fehlen die Leute schließlich bei der Feldarmee und andern Organisationen. Ob sie aber fehlen können, das vermag kein Uneingeweihter zu beurteilen. Hier ist allein die oberste Heeresleitung maßgebend.

Die sozialdemokratische Arbeiter-Bildungsschule in Berlin, welche vor etlichen Jahren mittels eines riesigen Kostenaufgebots ins Leben trat und der Bourgeoisbildung im Handumdrehen den Garaus machen sollte, liegt gegenwärtig selbst in den letzten Zügen, rings umstanden von den Wahrsagern der Partei, deren verlegene Gesichter erkennen lassen, wie gern sie der ganzen Sache auf gute Manier enthoben wären. — Dieselbe Anstalt, die nach dem Zeugnis ihres Gründers, des Reichstags-Abgeordneten Liebknecht, einst bestimmt war, „die ernste Wissenschaft an die Berliner Arbeiterschaft zu vermitteln", muß jetzt „allerlei Mätzchen" anwenden, um ihr kümmerliches Dasein zu fristen. So arrangiert sie Festlichkeiten ausschließlich zu dem Zweck, damit den vier Lehrern, die anstandshalber noch je ein halbes Dutzend Schüler in „sozialistischer Wissenschaft" unterrichten, das Gehalt gezahlt werden kann.

Die vereinigten Wiener und Berliner Antisemiten hatten am Samstag ein Begrüßungstelegramm an den Kaiser gesandt. Auf dasselbe ist von Travemünde aus eine Drahtantwort eingegangen, in welcher der Kaiser seine Freude über den patriotischen Gruß der Mitglieder des Wiener Volkswirtschaftlichen Vereins und seinen Dank dafür ausdrückt.

Unter den Ausstellungsobjekten der Berliner Kolonialausstellung befinden sich nicht nur heidnische Afrikaner, sondern auch Herero-Christen, die auf Veranlassung der Landesbehörde und des Samuel Maharero nach Berlin gekommen sind. Es sind die folgenden Personen: Der Evangelist von Otjizeva, namens Josaphat Kamatoto mit Frau, ferner drei Söhne von Samuel Maharero, namens Friedrich, Hosea Ferdinand und endlich zwei andere, namens Nikodemus und Zemundja. Die rheinische Missionsgesellschaft ta Barmen, zu deren Gemeinden diese Herero-Christen gehören, hebt ausdrücklich hervor, daß sie wegen der vielen, für die Ausgestellten drohenden Gefahren kein Freund von solchen Schaustellungen sei und sie richtet an alle ihre Freunde, welche die Berliner Gewerbeausstellung besuchen werden, die Bitte, diesen Herero-Christen ein frrundliches Wort zu sagen und ihnen zu zeigen, daß die weißen Christen ein warmes Herz haben für ihre farbigen Brüder, Josaphat Kamatoto spricht hinreichend deutsch, daß man sich mit ihm verständigen kann. — Man wird diese „Christen-Ausstellung" in christlichen Kreisen allgemein bedauern.

Aus Afrika meldet Major Leutwein, daß am 20. Mai Kahimema und fast der ganze Kahimema-Stamm gefangen wurde.

Mit dem Vizekönig Li-Hung-Tschang aus China, der zum Aerger der Russen und Franzosen unsere Armee als die erste der ganzen Welt bezeichnete, hat der Freiherr von Marschall sehr eingehende Besprechungen gehabt, von denen man eine Besserung unserer Handelsbeziehungen zu China erhofft.

Der Aufschwung unserer Eisen-Industrie hält an; die Kornpreise wollen sich noch immer nicht heben.

Italien.

Der italienische Ministerpräsident Marchese di Rudini soll nach einem Telegramm des Wolff'schen Bureaus in der jüngsten Sitzung der italienischen Deputiertenkammer gesagt haben, es bestehe die Absicht, die Dreibundabmachungen zu verbessern. Die „Nordd. Allg. Ztg." bemerkt dazu offiziös, man müsse annehmen, daß hier eine fehlerhafte Uebermittelung der Worte des italienischen Staatsmannes vorliegt; denn von einer Absicht, den neuerdings verlängerten Dreibundvertrag zu verändern, sei bei den Verbündeten Regierungen des deutschen Reiches nichts bekannt.

In der italienischen Kammer hat das schon recht wankend gewordene Kabinett Rudini billigen Kaufes wieder festeren Boden gewonnen. Die Opposition suchte dem Kabinett bei der Auswärtigen Politik ein Bein zu stellen. Das war selbstverständlich an und für sich schon ein unnützer Versuch. In der Debatte griff der Abgeordnete Alessandro Fortis griff die Dreibundpolitik Italiens an und erklärte, weder Deutschland noch Oesterreich-Ungarn hätten ein Interesse daran, Italien gerade in den Fragen zu unterstützen, von dem seine Existenz in erster Linie abhänge. Der Abgeordnete beantragte darauf eine Verbesserung der Bündnisverträge. Hierauf hielt der Ministerpräsident Rudini eine Rede, in der er angeblich betonte, die italienische Regierung beabsichtigte eine Verbesserung der Dreibundabmachungen, deren Möglichkeit ausdrücklich vereinbart sei. — An andrer Stelle haben wir mitgeteilt, daß diese Auslassungen des Ministers wohl auf irgend einem Mißverständnis beruhen müssen. — Im Zusammenhange mit der vorher abgegebenen Erklärung Rudinis, das Verbleiben im Dreibund sei für Italien eine unumgängliche Notwendigkeit, mußte diese Ankündigung auf das Haus natürlich einen tiefen Eindruck machen, von dem dann auch ein alsbald mit großer Majorität ausgesprochenes Vertrauensvotum Zeugnis ablegte. — In seiner Rede hatte Rudini Freundschaftsbeteuerungen für England einfließen lassen. Der Londoner „Standard" erwidert darauf, daß die Beziehungen Englands zu einer der Dreibundmächte nicht ohne Einfluß auf die beiden anderen sein könnten und hebt hervor, daß Dank der hohen Staatskunst und charakteristischen Großmut des deutschen Kaisers, die Spannung zwischen England und Deutschland gehoben sei. — Auch in Frankreich spricht man sich über die bei Gelegenheit der Beratung der auswärtigen Politik abgegebenen Erklärungen der Minister anerkennend aus.

Rußland.

Aus Petersburg gingen der „Köln. Ztg." zwei vom Bunde zum Kampfe für die Befreiung der Arbeiterklasse veröffentlichte Proklamationen zu, die an die gesamten russischen Arbeiter gerichtet sind und beweisen, daß die Bewegung entschieden von langer Hand und von geschickten Agitatoren vorbereitet wurde, und daß es sich um eine allgemeine Arbeiterausstandsbewegung handelt, die der russischen Regierung sehr viele böse Stunden bereiten dürfte. Die Regierung ist auf das eifrigste bemüht, die ausstehenden 20000 Spinner zur Arbeit zurückzuführen. Sie gab das feste Versprechen, gleich nach der Rückkehr des Zaren für schnellste Erfüllung der berechtigten Wünsche zu sorgen.

Türkei.

Außer in Armenien und auf Kreta sind auch unter den Drusen in der Türkei Unruhen ausgebrochen. Die Türken geberden sich dabei immer, wie der schuldige Wolf, dem nach seiner Behauptung das Schaf das Wasser trübt, und der daraus das Recht herleitet, dasselbe zu zerreißen. Um ihre Mißregierung und die Greuelthaten ihrer Soldaten zu beschönigen, reden nämlich die Türken, wenn die übrige Welt überhaupt auch etwas davon erfährt, vom Ausstande der Christen, bei denen regelmäßig hunderte und tausende der Letzteren fallen, während nur einige wenige Türken umkommen. In Wirklichkeit haben sich dann jedesmal von den Christen nur wenige dagegen gewehrt, ohne weiteres von den Türken hingeschlachtet zu werden. Treffen die Türken wie bei den Drusen und auf Kreta auf reichhaltigen Widerstand, den sie nicht durchbrechen können, dann hören sie auf die guten Ratschläge der Großmächte und versprechen Reformen. Die Großmächte sorgen dann dafür, daß die Christen sich beruhigen oder beruhigt werden, und es bleibt wie es war: die Reformen werden nicht eingeführt. Jetzt, wo der Türke die guten Dienste der Großmächte auf Kreta wieder braucht, ist endlich in Zeitun der versprochene christliche Gouverneur eingesetzt, aber erst nachdem mit den Christen gründlich aufgeräumt worden. Die Großmächte haben denn auch schon in betreff Kretas gute Ratschläge gegeben, die allerdings bei der Lage der Dinge nur für die Türkei gut sein können, da unter der stillen Beihülfe Griechenlands der Aufstand auf der Insel bisher immer mehr um sich greift. Der beste Trost bei diesem türkischen Unwesen ist, daß Gott im Regimente sitzt, und daß er deshalb mit Willen oder gegen den Willen der Großmächte die Stunde bestimmen wird, wo auch den Christen in der Türkei das Joch von den Schultern genommen wird.

Auf Kreta ist die Widerstandsbewegung der Aufständischen gegen die Türken im Wachstum. Die Kretenser werden von der griechischen Regierung bei der Durchsetzung ihrer Forderungen insofern unterstützt, als man in Athen niemanden hindert, Munition nach Kreta zu schaffen, oder selbst als Freiwilliger unter die Schar der Aufständischen zu gehen. Vorstellungen, welche die Pforte deswegen bei der griechischen Regierung erhob, wurden von dieser ablehnend damit beantwortet, daß man, da der Verkehr mit dem Auslande frei sei, niemanden hindern könne zu gehen oder abzusenden, was ihm nötig scheine. Die Aufständischen sind sich dieser Unterstützung voll bewußt. Sie nahmen als Fahne die griechischen Farben, allerdings mit dem byzantinischen Adler an. Aufs neue wird von Gefechten berichtet. Die Nationalversammlung in Kanea hat noch immer nicht stattgefunden.

Trotz der Greuel und Verfolgungen welche die Mahamedaner den Christen im Orient bereiten, geht die Liebesarbeit der letzteren zur Gewinnung der Muhamedaner ihren stillen Gang weiter. Wie die Direktion der Kaiserswerther Diakonissenanstalt mitteilt, sind im Waisenhaus Zoar in Beirut während der 35 Jahre seines Bestehens bereits über 1000 arabisch redende Mädchen erzogen worden. Das Kinderhaus Talitha kumi in Jerusalem hat sein 45. Jahresfest gefeiert. Jahraus jahrein sind 114—116 Kinder im Hause, deren Zahl verdoppelt werden könnte, wenn mehr Raum und Mittel vorhanden wären. Das Waisenhaus in Smyrna bietet für 50 Kinder Erziehung und Unterricht. Die entlassenen Zöglinge dieser Anstalten arbeiten dann hin und her im Lande als wackere Dienstboten, Lehrerinnen Bibelfrauen, Haus- und Kindermütter und als Diakonissen und werden vielen zum Segen durch ihre treue Arbeit in christlich evangelischem Geiste.

Amerika.

In den Vereinigten Staaten hat der von dem republikanischen Nationalkonvent zu St. Louis aufgestellte Präsidentschaftskandidat Mac Kinley die Kandidatur angenommen. Die europäischen Staaten können sich also auf ein weitgehendes Hochschutzzollsystem der

Amerikaner und möglicherweise auf einen regelrechten Zollkrieg mit ihnen gefaßt machen.

Afrika.

Die südafrikanische Republik beabsichtigt in Berlin eine Anleihe von 4000000 Pfd. aufzunehmen (80 Mill. Mark), um sie dem Oranjefreistaat zum Ankauf seiner Eisenbahnen zu leihen.

Westfalen-Rheinland.

Schwerte, 3. Juli. Durch herbstliche Kühle, Sturm und immerwährende Regengüsse haben sich die letzten Tage ausgezeichnet, auch ist vorerst noch gar keine Aenderung zum Besseren zu erhoffen. Eine gewisse Besorgnis drängt sich bereits dem Landmann auf; denn bei dem jetzigen Wetter kann von einer gedeihlichen Entwickelung der üppig dastehenden Feld- und Gartenfrüchte kaum mehr die Rede sein. An verschiedenen Stellen lagert der erste Grasschnitt und vergeblich wird von Tag zu Tag das rechte Wetter zum Heuen erwartet. Auch das menschliche Gemüt wird inmitten der Sommerzeit durch das fast herbstliche Wetter arg verstimmt, sodaß das Verlangen nach warmen, sonnigen und regenfreien Tagen sich jedermann in der Stadt sowohl wie auf dem Lande mit Gewalt aufdrängt; möge dieses allgemeine Verlangen bald gestillt sein. — Woher kommt das unfreundliche Wetter? wird sich schon mancher gefragt haben. Nun, wissenschaftlich erklärt man sich eine derartige, Ende Juni und Anfangs Juli auftretende kalte Witterung durch die um diese Zeit aus dem hohen Norden mit den Meeresströmungen nach Süden treibenden Eisbergen, deren Kälte von den Nordwestwinden auf den Kontinent übertragen wird und mit ihren Begleiterscheinungen zuerst an den höher gelegenen Orten in Action tritt. Ganz Westeuropa und der nordatlantische Ozean befinden sich nach dem Bericht der Seewarte teils mehr, teils minder unter der Herrschaft dieser feuchtkalten Nordwestströmung.

Schwerte, 3. Juli. Zwei „kritische" Tage soll uns nach Falb der Monat Juli bringen, und zwar einen 2. Ordnung am 10. und einen solchen 3. Ordnung am 24. d. M. Nach derselben Quelle soll der Monat Juli reich an Niederschlägen und arm an längeren Perioden trockenen Wetters sein. Ob diese Angaben eintreffen werden, bleibt abzuwarten, vorläufig stehen wir der Falb'schen Vorhersage sehr ungläubig gegenüber.

* Schwerte, 3. Juli. Eines der wichtigsten Gesetze, welche die gesetzgebenden Körperschaften in diesem Jahre zustande gebracht haben, ist am 1. Juli in Kraft getreten: das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Wie man auf den Gebieten der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung den Bedrängten der untern Volksklassen beigesprungen ist, wie man durch Ausbau der Patent- und Musterschutzgesetze dem Erfinder- sinn auch den klingenden Erfolg gesichert, wie man durch Erweiterung des Wuchergesetzes eine Schutzwehr gegen alle möglichen Kunstgriffe gewissenloser Blutsauger aufgerichtet hat, so wird jetzt auch der ehrliche, bescheidene Gewerbetreibende gegen die Schliche und offenen Angriffe der unlautern Konkurrenz erfolgreich geschützt. Bei der Wichtigkeit der Materie bringen wir heute und in den nächsten Nummern verständliche Abhandlungen, auf die wir an dieser Stelle unsere Leser besonders aufmerksam machen. Das mit praktischem Verständnisse und genauer Berücksichtigung des Bedürfnisses ausgearbeitete Gesetz, das für Handel und Verkehr eine größere Sicherung von Treue und Glauben herbeiführen soll und hoffentlich wird, ist nebst der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes von 1896 ergänzt und erläutert zum Preise von 1 Mark in unserer Buchhandlung vorrätig.

X Schwerte, 3. Juli. Wie verlautet, wird in nächster Zeit wiederum eine Revision der Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung stattfinden. Wir machen die Arbeitgeber hierauf aufmerksam.

Schwerte, 3. Juli. Das diesjährige Manöver des 7. Armeekorps soll in unserer Nähe stattfinden, und zwar in dem Gelände zwischen Ruhr und Lippe. Auch die Divisionsübungen werden in diesem Gebiet stattfinden. Näheres über die Truppenbewegungen bei dieser Gelegenheit wird demnächst veröffentlicht werden.

Aplerbeck, 1. Juli. Gestern abend gegen 10 Uhr brach in dem Stallgebäude der Witwe Carl Dost zu Schüren an der Chaussee auf bis jetzt unaufgeklärte Weise Feuer aus, welches erst bemerkt wurde, als das ganze Gebäude bereits in hellen Flammen stand. Den herbeigeeilten Nachbarn gelang es zwar noch, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, doch war es nicht mehr möglich, in die Mitte einzudringen und das Vieh zu retten. Zwei Schweine sind total verbrannt und eine Ziege, sowie ein Schwein haben solche Brandwunden erhalten, daß sie auch wohl noch eingehen werden. Das Vieh ist nicht versichert und haben die Eigentümer einen empfindlichen Schaden erlitten.

Sölde, 1. Juli. Die Bergleute Lehmkühler und Kortmann von hier gerieten gestern morgen gegen 10 Uhr auf offener Straße hierselbst um geringfügige Ursache in Streit, der bald in Thätlichkeiten ausartete. Kortmann erhielt von seinem Gegner einen Schlag über den Kopf, daß eine klaffende Wunde entstand und sich der Verletzte sofort in ärztliche Behandlung begeben mußte.

Sölde, 1. Juli. Eine ganz exemplarische Strafe, welcher der That auf dem Fuße folgte, wurde heute morgen einem Spitzbuben zu teil. Derselbe hatte sich schon in früher Morgenstunde in einem unbewachten Augenblicke in den Pferdestall der hiesigen Molkerei geschlichen, sich dort verschiedene Gegenstände von den Verkäufern der Molkereiprodukten angeeignet und mit diesen Gegenständen sich eiligst entfernt. Der Mann war wohl gesehen worden, doch hatte man sich nichts Arges dabei gedacht, bis daß man das Fehlen der gestohlenen Sachen bemerkte. Sofort wurde die Verfolgung aufgenommen, der Spitzbube auch halbwegs Aplerbeck eingeholt und nach der Molkerei zurückgebracht. Da eine Arretierung in so früher Morgenstunde noch nicht bewerkstelligt werden konnte, so wurde der Kerl gehörig durchgeprügelt, was ihm das Wiederkommen wohl verleiden wird.

Dortmund, 1. Juli. Ein Lebensmüder stürzte sich hierselbst vor die Räder eines Zuges. Der Getötete hieß Olowsky und war nach seinen Papieren Maurer und Metzger; seine Börse enthielt nur noch einen Wahlzettel auf Dr. Lütgenau lautend.

Dortmund, 1. Juli. Weil er seine Frau besuchte, wurde vom hiesigen Schöffengericht ein Arbeiter wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Der Betreffende, ein „Aucharbeiter", hatte in keiner Weise für seine Familie gesorgt, sodaß diese der Armenpflege anheim fiel. Der Frau wurde auf Kosten der Armenverwaltung eine Wohnung beschafft, dem verbummelten Manne aber verboten, sich jemals in der Wohnung sehen zu lassen. Diesem Verbote handelte der Mann zuwider, weshalb seine Bestrafung erfolgte.

Dortmund, 2. Juli. Das Unglück auf Zeche „Hansa" hierselbst ist größer als es anfangs schien. Der Maschinenwärter ist bei dem Unfall zu Tode gekommen. Kurz bevor die Menschenförderung für die Ausfahrt begann, riß das Förderseil, die Förderkörbe stürzten in den Schacht und richteten in der Zimmerung erheblichen Schaden an. Die Fördermaschine hat infolge des Rückschlages ebenfalls gelitten, die Förderung muß infolgedessen auf mindestens 14 Tage eingestellt werden. Die Belegschaft wird während der Zeit auf den anderen Zechen der Gesellschaft (Gelsenkirchener) untergebracht werden können. Ueber die Ursache des Unfalls ist Bestimmtes noch nicht ermittelt.

Vom Hellwege, 1. Juli. In den letzten Wochen haben verschiedentlich Begehungen und Messungen in den Hellweggemeinden stattgefunden, angeblich wegen Anlegung einer Straßenbahn Dortmund-Unna. Die Anlegung würde mit Freuden begrüßt werden, und ist anzunehmen, daß der Betrieb ein lohnender sein würde, besonders dann, wenn auch ein Stückgutverkehr eingerichtet werden könnte. Denn es ist anzunehmen, daß das Hinterland von Unna für den Verkehr nach Dortmund erschlossen würde. Zu wünschen ist, daß sich die Gemeindevertretungen in dieser Angelegenheit mal regen. Die Ausdehnung der Straßenbahn bis Cörne soll gesichert sein.

Recklinghausen, 1. Juli. Ein eigentümlicher Diebstahl wurde hierselbst wiederholt, indem „Liebhaber von Rinderbraten" einem hiesigen Bürger innerhalb sechs Wochen zum zweitenmal auf der Weide ein Rind schlachteten und unter dem Schutze der Nacht das Fleisch mitnahmen. Die Thäter konnten noch nicht ermittelt werden.

× Bad Königsborn b. Unna. Es ist der Badeverwaltung gelungen, die erste Konzert- und Oratorien-Sängerin Deutschlands, Frau Amalie Joachim, für ein einmaliges Konzert zu gewinnen; dasselbe findet am Sonntag, den 5. Juli d. Js., abends 6 Uhr, im Theatersaale statt. Von 4—6 nachmittags und von 7—8½ Uhr abends Konzert der Kurkapelle, wozu ein besonderes Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Ein Ausflug nach hier am nächsten Sonntag wird sich also gewiß lohnen.

‖ Hagen, 3. Juli. Zum fünfzigstenmale ist gestern und vorgestern das Märkische Lehrer-Gesangfest gefeiert, das Fest, welches die Pflege des geistlichen Kirchengesangs auf seine Fahne geschrieben hat. Unsere Stadt hatte sich zu der Jubelfeier festlich geschmückt. In der Nähe des Bahnhofs prangte eine große Ehrenpforte mit der Inschrift: „Das Lied ist eine Macht geworden, es wirkt mit siegender Gewalt, wenn es in mächtigen Akkorden, in Gottes Tempel wiederhallt." Aus den geschäftlichen Verhandlungen, die um 3 Uhr unter dem Vorsitz des Herrn Linneweber-Hagen begannen, entnehmen wir, daß der Verein am 5. Oktober 1831 zu Soest, bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier des dortigen Seminars gegründet ist. Das erste Fest fand am 28. Sept. 1832 in Königsborn, das zweite im folgenden Jahre in Iserlohn statt. Glanzvoll gestaltete sich die Feier im Jahre 1842 zu Hamm, da dem Kirchenkonzert auch Friedrich Wilhelm IV. nebst Gemahlin beiwohnten. Herr Lehrer Berensmann-Schwerte war es, der einen eingehenden Bericht über die Geschichte des Vereins gab. Für das nächstjährige Fest ist Dortmund in Aussicht genommen. Aus der Natorp-Stiftung, die mit dem Märkischen Lehrer-Gesangverein verbunden ist, sind im vergangenen Jahre 46 Witwen unterstützt und in diesem Jahre sollen 45 bedacht werden. Der langjährige Vorsitzende derselben, Herr Högen-Königsborn, wurde zum Ehrenvorsitzenden und Herr Lehrer Erlenbauer-Schüren zum Vorsitzenden gewählt. Nach den Verhandlungen begann um 5 Uhr die erste Hauptprobe in der Johanniskirche, und für den Abend war eine glänzende Vorfeier veranstaltet. Am Vormittage des zweiten Festtages fand nochmals eine Hauptprobe und um 11 Uhr das Kirchenkonzert statt, zu dem sich auch die Herren Regierungspräsident Winzer und Schulrat Riemenschneider aus Arnsberg eingefunden hatten. Die weiten Räume des Gotteshauses waren bis auf den letzten Platz gefüllt. Mit großer Spannung lauschte die Zuhörerschaft den auserlesenen Sachen der Kirchenmusik, die der mächtige Chor in vollendeter Weise zu Gehör brachte. Die Orgelvorträge des Herrn Große-Weischede-Bochum und die Solosachen der Herren Klepzig-Iserlohn, Homrighausen-Dortmund und Heidtmann-Hagen ließen in ihrer Wiedergabe nichts zu wünschen übrig. Ein mächtiger Festhymnus, der von Herrn Musiklehrer Knabe aus Soest komponiert war, gab den Gesangaufführungen einen würdigen Abschluß. Ein gemeinschaftliches Festessen, bei dem Herr Schulrat Riemenschneider den Kaisertoast ausbrachte, beschloß die Feier.

Iserlohn, 1. Juli. Sein fünfzigjähriges Geschäftsjubiläum feierte dieser Tage Herr Kommerzienrat Möllmann, Teilhaber der Firma Kissing & Möllmann hierselbst. Aus diesem Anlaß brachte ihm das Bureau- und Fabrikpersonal einen glänzenden Fackelzug dar, an dessen Spitze sich außer der Musikkapelle von der hiesigen „Alexanderhöhe" auch noch das Trommlerkorps des Kriegervereins befand. Der Jubilar veranstaltete seinen Arbeitern ein glänzendes Fest, welches einen prächtigen Verlauf nahm und die in dieser Fabrik herrschenden Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitern in günstigstem Licht erscheinen ließ.

Bochum, 1. Juli. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung wurde vom Schwurgericht der Bergmann Invalide Joh. Binn aus Disteln bei Recklinghausen zu drei Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt. Derselbe hatte seine Besitzung mit Inhalt zu 21125 Mark gegen Feuersgefahr versichern lassen und sie dann nach einiger Zeit in Brand gesteckt.

Schalke, 1. Juli. An einer Rouleaux-Kordel erhängte sich hierselbst ein Bergmann. Anstatt seiner Frau den erhaltenen Arbeitslohn zu bringen, hatte er etwa 30 Mk. durchgebracht und mißhandelte bei der Heimkehr seine Familie, sodaß letztere flüchtete. Nach einer Stunde fand man ihn tot auf.

Hilchenbach, 1. Juli. Am Seminar hierselbst fand dieser Tage die erste Lehrerprüfung statt. Sämtlichen 31 Prüflingen konnte das Zeugnis für die vorläufige Anstellung erteilt werden. Die Aufnahmeprüfung bestanden 26 Präparanden.

Aus der Rheinprovinz, 2. Juli. In größerer Anzahl, als wie vielleicht in weiten Kreisen geglaubt wird, sind Maße, Gewichte und Wagen ungenau. So mußten im Jahre 1895 allein in unserer Provinz 19000 Stück bei der behördlichen Revision beschlagnahmt werden, weil sie unrichtig oder sonst unzulässig waren. Zu dieser Unannehmlichkeit kommen noch die Geldstrafen, so daß den Gewerbetreibenden nur immer wieder größte Sorgfalt in der Richtigstellung ihrer Maß- und Gewichtsgeräte an's Herz gelegt werden kann.

Ronsdorf, 1. Juli. Eine Bandwirker-Fachschule soll hierselbst errichtet werden. Die Stadt will die nötigen Gebäude errichten und außerdem ein Drittel der jährlichen Unterhaltungskosten aufbringen.

Ohligs, 2. Juli. Ein „schneidiger" Polizeibeamter wurde kürzlich vom hiesigen Schöffengericht zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte einen Schleifer ohne alle Veranlassung mit seinem Säbel bearbeitet. Der Gerichtshof ging weit über den Antrag des Amtsanwalts hinaus, welcher nur auf vier Wochen Gefängnis lautete.

Duisburg, 1. Juli. Ein mit großer Raffinesse bewerkstelligter Einbruchs-Diebstahl wurde in der Nacht zum Sonntag bei einem hiesigen Juwelier verübt. Die Diebe erbeuteten 120 goldene Uhren, 70 goldene Ketten und 300 goldene Ringe. Die Kriminal-Polizei ist in fieberhafter Thätigkeit.

Erkrath, 1. Juli. Seinen 80. Geburtstag feierte der Senior der Lehrer des Landkreises Düsseldorf, Herr Lehrer a. D. Gelderblom von hier. Seine frühere Schulgemeinde Meiersberg bei Homberg hatte eine Abordnung von 12—15 Herren entsandt, welche ihm die Glückwünsche der Gemeinde überbrachten und ein wertvolles Geschenk, bestehend in dem Plockhorst'schen Bilde: „Bleibe bei uns, denn es will abend werden", überreichten.

M.-Gladbach, 1. Juli. Ein reumütiger Dieb schickte kürzlich 1000 Mark zurück, die er einem hiesigen Bankboten entwendet hatte. Wegen dieses Verlustes ist der betreffende Bote seiner Stellung enthoben worden, da man eine Unterschlagung vermutete.

Köln, 3. Juli. Der chinesische Vizekönig Li-Hung-Tschang ist gestern vormittag von Essen, wo er vier Tage verweilte, hier eingetroffen und wurde auf dem Bahnhofe von der Kapelle des Westfälischen Fußartillerie-Regiments begrüßt und vom Oberbürgermeister Becker, dem Vorsitzenden der Handelskammer Kommerzienrat Michels, dem Vorsitzenden des Vereins der Industriellen van der Zypen und dem Rheder Wahlen empfangen. Der Vizekönig begab sich nach dem Domhotel, vor welchem alsbald die Kapelle des Deutzer Kürassierregiments Graf Geßler konzertierte. Die Häuser in der Umgebung des Bahnhofs waren beflaggt. Nachmittags gaben die Industriellen zu Ehren Li-Hung-Tschangs ein Bankett auf dem altehrwürdigen Gürzenich.

Vom Rhein, 1. Juli. Ein furchtbares Unwetter mit wolkenbruchartigem Regen ging hier nieder und richtete großen Schaden an. Viele Kornfelder liegen wie abgemäht da, sodaß an ein Wiederaufrichten nicht mehr zu denken ist. Auch von Rheinbreitbach, Unkel, Königswinter 2c. treffen Nachrichten über große Verwüstungen durch Hagelwetter ein.

Neuwied, 30. Juni. Fast zwei und eine halbe Million Maikäfer sind im hiesigen Kreise gesammelt und vernichtet worden. In den einzelnen Bürgermeistereien wurden insgesamt 5230 Liter lebender Maikäfer eingefangen und zum Preise von 3 Pfg. für den Liter an die Gemeinde verkauft. Auf 1 Liter rechnet man etwa 415 Maikäfer.

Vermischtes.

* München, 2. Juli. Den „Neuesten Nachrichten" zufolge fand heute früh im Walde zwischen Groß-Hesselohe und Pullach ein Pistolen-Duell mit tötlichen Ausgange statt zwischen einem hiesigen Kaufmann und Reserve-Offizier und einem Studenten aus Hamburg. Der Student wurde tötlich getroffen. Veranlassung soll ein Streit gewesen sein, den die beiden am letzten Sonntag in Nymphenburg hatten.

* In der Nähe von Bad Homburg verbreitet eine Verbrecher-Bande Schrecken, die bereits 50 Einbrüche verübt hat.

* Folgenden lustigen Fall von Verstellung erzählt die Neumärkische Ztg.: Jüngst kam ein Vater mit seinem Söhnchen, einem strammen Bengel von 12 Jahren, zornbebend zum Arzte und verlangte ein ärztliches Attest, weil der arme Bub infolge einer in der Schule erlittenen Mißhandlung vollständig das Gehör verloren habe. Bei einer sofort angestellten Probe blieb der Junge ganz still, er schien auch den lautesten Ruf nicht zu verstehen und erklärte, gar nichts hören zu können. Der Arzt ließ die Kopfumwickelung entfernen, untersuchte die angebliche Verletzung des Trommelfelles mit einem Ohrenspiegel und sprach dann im leisesten Flüstertone zu seinem Gehülfen: „Es scheint inwendig alles ruiniert zu sein; ich kann aber nicht ordentlich hinsehen. Bringen sie mir einmal ein Messer, damit ich das Ohr abschneide!" Aber soweit kam er nicht; wie der Blitz hatte sich der „taube" Knabe den Händen des Arztes entwunden, stürmte heulend vor Angst zur Thür hinaus und ließ den Vater allein mit dem schrecklichen Doktor. Beschämt griff jener in die Tasche und zahlte mit sauersüßer Miene 3 Mark für die mehr als plötzliche glückliche Heilung; dann schlich er von hinnen und brummte in den Bart: „Die halten alle zusammen, da kann unsereiner nichts wollen."

Getreidemarkt-Bericht.

[] Berlin, 2. Juli 1896.

Was als wahrscheinlich von vornherein anzunehmen war, hat sich im Laufe der Zeit bestätigt. Die Ernteaussichten für Winterroggen und Winterweizen haben sich durchweg gebessert. Namentlich berechtigt das Aussehen der Winterroggenfelder im Vergleich mit dem Vorjahre zur Hoffnung auf ein wesentlich besseres Erträgnis. Für Weizen steht die Entwicklungsperiode der Felder noch vielfach bevor. Die Witterungsumschläge haben für keinerlei Befürchtungen von besonderer Bedeutung Raum gegeben, so daß auf jeden Fall die Gesamtaussichten der Ernte als günstig bezeichnet werden können. Der Geschäftsverkehr am Berliner Markte wäh end der letzten Woche war unbedeutend, sodaß von einer eigentlichen Tendenz bei einem solchen ruhigen Geschäftsgange kaum die Rede sein kann. Für greifbare Ware zeigte sich ab und zu einige Nachfrage. Das Bestreben, die Preise heraufzusetzen, war nicht kräftig genug, um die anfängliche Preiseinbuße wieder einzuholen. Es notierten 100 Pfd. loko von Weizen a. 7,00—7,40 Mk.; von Roggen a. 5 30 bis 5,70 Mk.; von Braugerste a. 6,35—8,25 Mk.; von Futtergerste a. 5,40—6,30 Mk.; von Hafer a. 6,00—7,35 Mk.; von Mais a. 4,60—4,85 Mk.

Muster franko in's Haus. Modebilder gratis. [6]

Damenkleiderstoffe

Waschstoff, garantiert waschecht, à 28 Pfg. pr. Meter,
Mousseline laine, reine Wolle, à 65 Pfg. pr. Meter,
versenden in einzelnen Metern franko
Oettinger & Co., Frankfurt a. M.,
Separat-Abteilung in Herrenkleiderstoffen
Buckskin à Mk. 1.35 per Meter.

Gottesdienste.
Sonntag, den 5. Juli 1896.
Schwerte.
Größere evangel. Kirche.
Frühpredigt vormittags 8 Uhr: Pastor Heinenberg.
Hauptpredigt vorm. 1/2 10 Uhr: Pastor Graeve.
Nachm. 2 Uhr. Kindergottesdienst. Pastor Heinenberg.
Amtswoche: Pastor Graeve.

Reformierte Kirche.
Vorm. 1/2 10 Uhr: Past. Terberger.

Syburg.
Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt. Pastor Falkenberg.



Todesanzeige.

Es hat dem lieben Gott gefallen am Mittwoch morgen 9 Uhr unser liebes, teures Söhnchen und Brüderchen

Heinrich

im vollendeten 5. Lebensjahre nach kurzem, schwerem Leiden zu sich zu nehmen.

Aplerbeck, 2. Juli 1896.

H. Saamann
u. Frau.

Die Beerdigung findet Samstag nachmittag 4 Uhr statt.

Bekanntmachung.

Die **Reparatur** des **Bohlenbelags** auf der **Westhofener Ruhrbrücke**, veranschlagt zu **430 Mark**, soll am **Dienstag, 7. Juli d. J., nachmittags 6 Uhr,** im Lokale des Wirts **Schneider** an der Westhofenerbrücke öffentlich verdungen werden.

Westhofen, 1. Juli 1896.

Der Amtmann:
Rebber.

Gras-Verkauf

der Weide **Hauskamp** [illegible] **Dahlhausen**

Freitag, 10. d. M., nachmittags 5 Uhr.

Haus Altendorf.

Gräfl. von Fürstenberg'sche Rentei.

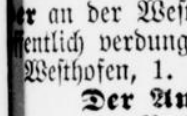
Frucht-Verkauf.

Montag, den 6. Juli, nachm. 5 Uhr,

läßt Herr **Overhoff zu Reffingsen** auf dem großen Stück und nahe bei seinem Hofe

10 Morgen Roggen
und
3 Morg. Wintergerste

(prima Qualität) in Nummern gegen Kredit verkaufen. Zusammenkunft auf dem Hofe, wo noch **2 tragende**



Mutterschweine



und ein **2jähriger Bullen** verkauft werden.

Carl Jonas.

Roggen- und Gras-Verkauf.

Freitag, 10. Juli, nachm. 4 Uhr, verk. f. Herrn W. Lindemann auf Benkings Hof in Drüpplingsen b. Langschede **10 Morgen pa. Roggen und 15 Morgen gutes Gras.** Sammelplatz am Hofe.

H. Albrecht.

15 bis 20 tüchtige

Maurer

halten bei sehr gutem Lohn dauernde Beschäftigung. **G. [illegible] Bellerei, Maurermst., Sölde.**

Ortskrankenkasse

für den
Stadtbezirk Schwerte.

Die unterm 22./23. April 1896 erfolgte Wahl des Hrn. Dr. med. **Dithmer** hierselbst zum alleinigen Kassenarzt ist von der Aufsichtsbehörde **infolge einer Beschwerde der Herren** Dr. med. **Goecke u.** Dr. med. **Hover** aus dem formellen Grunde, weil die Aerztewahl s. Zt. nicht auf der Tagesordnung gestanden, für ungültig erklärt.

Wir beraumen hierdurch nochmals eine

Generalversammlung

auf **Freitag, den 10. d. M., abends 8 Uhr,** im Gasthofe **Duisberg** (am Markt) mit der

Tagesordnung:

„Wahl eines Kassenarztes"

an, und bemerken gleichzeitig, daß die Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Schwerte, 2. Juli 1896.

Der Vorstand.



Krieger-Verein
Schwerte.

Antreten
zum Abmarsch nach Berghofen am Sonntag, den 5. Juli 1896, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal.



Schwerter Turn-Verein
(Mitglied der deutschen Turnerschaft.)

Sonntag, den 5. Juli cr., morgens 6 Uhr:

Antreten
im Vereinslokal
zum Kreisfest Barmen.

Der Turnwart.

Stand-Quartier des Hellweg-Märkischen Gaues Hôtel Schützenhaus.



Freiwillige Feuerwehr
Schwerte.

Sonntag, den 5. d. M., morgens 6 Uhr:

Uebung.

Der Chef.

Schützen-Mützen, Schützen-Hosen

in den **besten** Qualitäten **billigst**

Bernh. Stern,
Schwerte,
Markt Nr. 7. Markt Nr. 7.

2 junge Leute können
Kost und Logis
erhalten.
Wo, sagt die Exped.

Roggen- und Gras-Verkäufe
zu
Haus Husen
bei Westhofen (Ruhr).

Samstag, d. 11. Juli, ca. 7 Morg. sehr guter Roggenfrucht u. Gras

im Werth- und Pferde-Kämpchen.

Anfang stets 4 Uhr nachm.
am 7. bei Butz.
am 11. Allee.

Die Verwaltung.

Empfehle:

Kartoffeln,

neue Pfluckmölle, 10 Pfd. 70 und 75 Pfg., **magnum bonum,** hies. hochf., vom Rittergut Bimberg bei Langschede, erhalte heute wieder Ztr. zu 2.80 Mk., neue Selekt. **Vollheringe,** Stck. 8 Pfg, beste alte holl. **Vollheringe,** 5 Stck. 10 Pfg., um damit zu räumen.

F. A. Haape.

Gustav Loholl,
Zahnkünstler,
Unna,
auf der Burg,
neben Herrn **Kopfermann.**

Anfertigung von künstlichen Zähnen und ganzen Gebiss n.
Behandlung aller Zahnkrankheiten.
Sofortige Beseitigung aller Zahnschmerzen.
Zahnoperationen schmerzlos und sicher unter Anwendung von Cocain.

Sprechstunden
Morgens von 9—12 Uhr.
Nachm. „ 2—6 „

Verziehungshalber ist in meinem Hause (Hüsingstraße Nr. 18) das

Ladenlokal
nebst einigen
Zimmern

und Keller 2c. 2c. auf den 1. Nov. [illegible] vermiethen.

C. Schumacher.

Verlobungs-Anzeigen
und
Hochzeitseinladungen
liefert in hübscher Ausführung
Carl Braus,
Buchdruckerei u. Papierhandlung.

Schwindel!

Nur M. 5,75.



Nur M. 5,75.

Es werden von verschiedenen Seiten Harmonikas zu **scheinbar** billigen Preisen ausgeboten. Solche Harmonikas sind **ganz werthlos.** Um diese unlautere Concurrenz unschädlich zu machen, versenden wir von heute ab meine von Fachleuten als **vorzüglich** anerkannte

Concert-Harmonika „Reform"

zum wirklichen **en gros**-Preise von **nur Mk. 5,75** sammt Schule zum Selbsterlernen. Diese Harmonika hat großes Format, Doppelbalg, 10 Tasten, 2 Register, Beschlag und Zuhalter, unzerbrechliche Stimmen. Jede Balgfalte ist mit Metallschutzecken versehen. Ausstattung **höchst elegant** und **solid. Dieselbe Harmonika,** zweireihig mit 19 Tasten, 2 Register, **nur Mk. 10** — sammt Schule zum Selbsterlernen. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Geldeinsendung nur durch

Feith's Neuheiten-Vertrieb,
Berlin C., Seydel-Strasse 5



Vorstand:
Martin Greif H. Heiberg
Otto von Leixner
Alex. Baron von Roberts
Ernst von Wolzogen

Geschäftsleitung:
Schall & Grund
Verlagsbuchhandlung
Berlin W. 62
Kurfürsten-Straße 128

Verein der Bücherfreunde

Mitglied kann jedermann werden. Der Eintritt kann jederzeit geschehen, verpflichtet aber für mindestens ein Vereinsjahr.

Die Mitglieder erhalten jährlich 8 deutsche Originalwerke, zusammen mindestens 150 Druckbogen zu je 16 Seiten stark.

Vierteljährlicher Beitrag: Mk. 3.75 für die geheftete, Mk. 4.50 für die gebundene Ausgabe. Zusendung erfolgt postfrei.

Inhalt des fünften Jahrgangs
Oktober 1895 — Oktober 1896

Richard Nordhausen: **Die rote Tinktur.** Roman. Einzelpreis geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.—.
Gregor Samarow: **Valle.** Historischer Roman. Einzelpreis geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.—.
P. v. Schönthan: **Jahreszeiten der Feder.** Humoresken. Einzelpreis geh. Mk. 3.—, geb. Mk. 4.—.
E. Bertz: **Das Habinergut.** Roman. Einzelpreis geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.—.
A. Seidel, Sekr. d. deutsch. Kolonialges.: **Geschichten und Lieder der Afrikaner.** Einzelpreis geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.—.
Otto von Leixner: **Aus meinem Zettelkasten.** Einzelpreis geh. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.—.
Eufemia von Adlersfeld, geb. Gräfin Ballestrem: **Aus der Rumpelkammer der Weltgeschichte.**
Dr. Arthur Sperling: **Medizinische Streiflichter.**

Der sechste Jahrgang wird Arbeiten von **Gräfin Bethusy-Huc, Hermine Villinger, Anton, Frhrn. von Perfall** u. a. enthalten.

Die früher erschienenen vier Jahrgänge der Veröffentlichungen des Vereins der Bücherfreunde sind gleichfalls noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebund. zu haben.

Satzungen und ausführliche Prospekte umsonst und postfrei.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Farbenstifte, Schulkreide

wieder vorrätig bei
Carl Braus.

Eine abgeschlossene
Wohnung oder kleines Haus
von 4 Räumen u. Zubehör auf sofort oder Nov. in oder in der Nähe der Stadt von ruhiger Familie zu mieten gesucht.
Näh. in der Geschäftsstelle.

Kräftiges, sauberes
Mädchen
ehrbarer Eltern für alle im Haushalte vorkommenden Arbeiten zur Unterstützung des Küchenfräuleins per sofort **gesucht.**
Bei einiger Tüchtigkeit 50 Thaler Jahreslohn.
Frau **Hertha Kornblum, Hagen** i. W.



liefere auf Bestellung prompt und in tadelloser Ausführung zu *Fabrikpreisen.*
Vereine, Kaufleute, Private, Aemter etc.,
mit jeder Aufschrift, sowie Wappen und Emblemen, ferner
Stempelkasten u. Farben.
Carl Braus, Schwerte.

Ich nehme hiermit die in Beziehung auf den Landwirt und Bäcker **Heinrich Becker** zu **Rheinen** gemachten, seinen sittlichen Lebenswandel betreffenden Aeußerungen als unwahr zurück und bitte um Verzeihung.
Frau **Friedrich Cordes,**
Rika geb. Spämann.

Eier! Eier!

27 Stück 1 Mk.,
beste dicke, 26 Stück 1 Mk.,
für Güte derselben garantiere.
F. A. Haape.

Sonntag, d. 5. Juli,
findet bei mir
BALL
statt, wozu freundl. einladet
L. Becker,
Rheinen.

Beste Marke
Cognac
G. Scherer & Co., Langen
Reines Weindestillationsprodukt.
Ärztlich empfohlen.
In allen Preislagen.
Flasche von Mk. 2.— an
empfiehlt
Wilhelm Heppe,
Schwerte.
Cognac Zuckerfrei
Fl. Mk. 3.

Automat. Massenfänger
für **Ratten** . . . 4 Mark
für **Mäuse** . . . 2 Mark
fangen wochenlang ohne Beaufsichtigung 20 bis 50 Stück in einer Nacht, hinterlassen keine Witterung, stellen sich von selbst wieder.



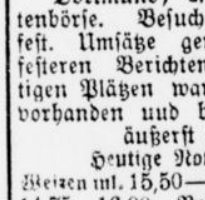
Eclipse, beste Schwabenfalle der Welt. Fängt bis 1000 Stück Schwaben, Russen und Küchenkäfer in einer Nacht Pr. Stück 2 Mark. Radikale Ausrottung überall garantirt. Tausende Anerkennungen. Versandt gegen vorher. Geldeins. od. Nachn. durch
Feith's Neuheiten-Vertrieb,
Berlin C., Seydelstr. 5.

Kostüme.

2 tüchtige Gehülfinnen gegen hohen Lohn und ein ordentliches **Lehrmädchen** auf sofort gesucht.
Näheres in der Expedition.

Ein fast neuer, gut erhaltener
Fahrstuhl
zu verkaufen.
Wo, sagt die Exp. d. Ztg.

Putzpomade
zu haben bei **Carl Braus.**



Hennen-Küken,

bald legend und kleinere, alles gesunde Ware, billigst, (auch Umtausch gegen Hahnen 2c.) empfiehlt
F. A. Haape.

Trauerschmuck.

Schöne Auswahl in
Broschen,
Ketten,
Armbändern
empfiehlt Carl Braus.

Zur Helle, Schwerte.

Beefsteak, Kalbsbraten, Schmorbraten, Schweinebraten, Zungenragout.
Caviar, Harzkäse, Sülze.
Warmes Frühstück 40 Pfg.
Abendplatte 40 Pfg.
Dunkles Dortmunder Kronenbier.
Carl Raffin.

Handelsnachrichten

Dortmund, 2. Juli. Produktenbörse. Besuch gut. Tendenz fest. Umsätze gering. — Trotz festeren Berichten von auswärtigen Plätzen war wenig Kauflust vorhanden und blieb der Umsatz äußerst gering.

Heutige Notierungen:
Weizen inl. 15,50—16,00, do. fremder 14,75—16,00, Roggen, inl. 12,25 bis 12,75 do, fremder 22,25 bis 13,25, Hafer inländ. 12,25—12,75, do. fremder 12,75—13,75, Futtergerste 9,80—10,25 Mais 8,50—12,00 Weizenvorschuß inkl. Sack 20,00 bis 22,00, Roggenvorschuß inkl. Sack 18,00—18,50. Klete 8,00 bis 8,50 M.

Alles per 100 Kilo frachtparität Dortmund exkl. Sack bei Abnahme von Doppelladungen. —

Köln, 2. Juli. Weizen vorrätig hiesiger 15,50—16,00 M, fremder 15,25—16,50 M. Roggen vorrätig hiesiger 12,25—12,75 M, fremder 12,50—13,00 M. Hafer vorrätig hiesiger 13,25—13,75 M, fremder 13,25—14,00 M.

Neuß, 2. Juli. Produktenbörse. Weizen kleiner 15,80, dto. I. engl. Aussaat 15,30, do. do. II. 14,30, Roggen, neuer I. 11,80, II. 10,80, Hafer I. 13,00, II. 00,00, Buchweizen I. 14,00, II. 00,00, Kartoffeln 4,50 M alles per 100 kg. Heu 28,00, Weizenstroh 00,00, Roggenstroh 17,00 M, alles per 500 kg. Weizenvorschuß 00 per 100 kg. 00,00 M. Kleien per 50 kg. 4,40 M Hafer 00,00 M.

Berlin, 2. Juli. Weizen Juni 142,75 M, Juli 142,75 M, Sept. 139,00 M, Okt. 139,00 M. Roggen Juni 109,00 M, Juli 109,00 M, Sept. 111,25 M, Okt. 112,25 M. Hafer Juni 118,25 M, Juli 118,00 M, Aug. 116,50 M, Sept. 000,00 M, Okt. 000,00 M. Mais Juni 88,00 M, Sept. 89,00 M. Roggenmehl Juni 14,80 M, Juli 14,80 M. Weizenmehl 0 18,25—15,25 M Weizenmehl 00 26,25—18,50 M.

Ostenstr. **I. Hecht,** Schwerte.

Wegen vorgerückter Saison werden die noch vorhandenen

Sommer-Kleiderstoffe,

sowie

Capes, Kragen, Jacketts

bedeutend billiger verkauft.

Grösste Auswahl in Balltüchern.

(Schluß des Sparkassen-Statutes.)

Ein solcher in gemeinschaftlicher Sitzung zu fassenden Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der festgesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der Hinterlegungsstelle deponiert.

Die Bestände des Reservefonds werden auf Beschluß der genannten Amts-Vertretungen mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse der beteiligten Verbände verwandt.

Inkrafttreten dieses neuen Statuts.

§ 48. Das vorstehende neue Statut wird durch das amtliche Kreisblatt des Kreises Hörde bekannt gemacht und tritt, nachdem dasselbe dreimal in Zwischenräumen von je 8 Tagen öffentlich bekannt gemacht, mit dem Ablauf des achten Tages nach der dritten Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das bisherige Statut nebst dem dazu ergangenen Nachtrage aufgehoben.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Beschlusses der Amtsversammlungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen vollzogen durch Namensunterschrift.

Barop, 17. September 1895.

Der Amtmann: (L. S.) **Der Beigeordnete:**

des Amtes Barop

Reintzsch. Thieheuer.

des Amtes Kirchhörde

Kuntze. Storck.

des Amtes Wellinghofen

Hartung. Schulte.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Münster, den 19. März 1896.

(L. S.) **Der Oberpräsident von Westfalen:**

Nr. 11745/95. In Vertretung: **v. Viebahn.**

Vorstehendes Statut wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Barop, 10 Juni 1896.

Der Amtmann:
Reintzsch.

Donnerstag, den 9. Juli cr., abends 6 Uhr,

soll auf dem Bureau des Unterzeichneten in der Konkurssache **Herberholz** die

Police Nr. 215449

über den von dem Gemeinschuldner mit der Lebensversicherungsbank f. D. Gotha geschlossenen Lebens-Versicherungs-Vertrag, lautend auf **3000 Mk.**, zahlbar beim Tode des Oskar Herberholz, meistbietend gegen sofortige bare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Der Zuschlag wird im Termin erteilt.

Der Konkursverwalter
Backhausen, Rechtsanwalt.

W. Rath, Wilhelmshütte b. Schwerte.

I-Träger, Bauschienen, Zaundraht etc.

billigst ab hiesiges Lager;

gusseiserne Säulen u. Fenster zu niedrigst. Preisen.



Bad Königsborn

bei Unna.

Sonntag, den 5. Juli d. J., nachmittags 6 Uhr im Theatersaale:

Einmaliges

Konzert.

Frau Amalie Joachim

Sally Liebling,

Hofpianist und Kammervirtuos.

Nummerierter Sitz: im Vorverkauf an der Kurgartenkasse Mk. 2,00.
" " an der Abendkasse Mk. 2,50.

Konzert-Flügel aus der Fabrik Rudolf Ibach Sohn, Barmen.

Von 4—6 und 7—8½ Uhr:

Konzert der Kurkapelle,

wofür ein besonderes Entree nicht erhoben wird.

Die Badeverwaltung.



Gesang-Fest

in Westhofen.

Der hiesige

Männergesangverein

feiert unter gütiger Mitwirkung mehrerer Nachbarvereine am

Sonntag, den 12. Juli d. J.,

sein

Stiftungs-Fest

durch

Konzert und Ball

im Saale des Herrn **Herm. Weiberg.**

Entree zum Konzert 50 Pfg. (Anfang 4 Uhr), zum Ball 1 Mk., Konzert und Ball 1,25 Mk., wozu ergebenst einladet

Der Vorstand.

Das Jahresfest

des

Christlichen Jünglingsvereins

Schwerte

findet, so Gott will, am

Sonntag, den 5. Juli 1896,

im Saale des Herrn **Carl Raffin**, „Zur Helle", statt.

Anfang: 3½ Uhr nachmittags.

Hauptfestredner: Herr Pastor **Bode** aus Halver.

Weitere **Ansprachen, Deklamationen u. Gesangvorträge** werden folgen.

Eintritt frei!

Jedermann ist herzlich willkommen.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Schwerte, den 25. Juni 1896.

Der Vorstand.

Stotterer, Stammler, Lispler finden in der **ältesten, staatl.** d. S. M. **Kaiser Wilhelm I.** ausgezeichn. Sprachheilanstalt Deutschl. der **C. Denhardt'**schen Anstalt **Burgsteinfurt,** Westf., und **Dresden-Blasewitz,** dauernde Heilung. Honorar und Heil. Prospekte gratis.

Standesamt Westhofen.

Anmeldungen pro Monat Juni 1896.

Geburten. 1 Sohn: Bergmann Fr. Braß zu Wanne. Fabrikarb. Carl Funke zu Garenfeld. Bergm. Wilh. Völker zu Heller. Fabrikarbeiter Franz Küster zu Sommerberg. Bergmann Wilh. Dorenkamp zu Overberge. Fabrikarbeiter Wilh Korte zu Westhofen. Fabrikarbeiter Ludwig Brenne zu Wandhofen. Landwirt Carl Grüggel gen. Eipeloer zu Garenfeld. Bergmann Fr. Westermann zu Eichholz. Fabrikarb. Diedrich Heidemann zu Westhofen. Fabrikarbeiter Konrad Stock zu Garenfeld.

1 Tochter: Schuhmachermeister Gottfried Dreyer zu Eichholz. Wirt Fr. Bräucker zu Wandhofen. Schuhmachermeister Joh. Otte zu Westhofen. Bahnwärter F. Begemann zu Wandhofen. Tagel. Hrch. Salinus zu Westhofen. Bergmann August Fiene zu Sommerberg. Schlossermeister Fr. Kogelheide zu Westhofen. Bahnarb. Wilhelm Kampmann zu Wandhofen. Hülfsweichensteller Otto Bierhoff zu Westhofen. Bergmann Hrch. Siepmann zu Syburg.

Totgeburten: Wirt Fried. Bräucker zu Wandhofen ein Kind weibl. Geschlechts. Schlosser W. Königsfeld zu Wandhofen ein Kind weiblichen Geschlechts.

Sterbefälle: Dachdecker Carl Breer zu Westhofen 46 J. 4 M. 21 T. alt. Steinhauer August Fr. Oberste zu Westhofen 36 J. 11 M. 14 T. alt. Hefenhändler F. W. Brenne zu Westhofen 74 J. 7 M. 28 T. alt. Carl Küster zu Sommerberg 1 Std. alt. Franz Andrzywski zu Lichtendorf 1 J. 4 M. 20 M. alt. Johanna Ledüc zu Sommerberg 2 J. 6 M. 28 T. alt. Ww. Baumkötter zu Westhofen 62 J. 1 M. 17 T. alt. Pauline Brenne zu Holzen 2 J. 6 M. 23 T. alt.

Eheschließungen: Bergmann W. Bräer zu Geisecke mit Lina Graefe zu Drüpplingsen. Landwirt W. Grube zu Oberberge mit Sophie Dickehage zu Westhofen. Schuhmachermeister H. Meininghaus zu Garenfeld mit Maria Kuhlmann daselbst. Steinhauer Wilh. Pieper zu Wanne mit Ida Spratte zu Buchholz. Fabrikarbeiter Wilh. Schulte zu Westhofen mit Anna Rohde zu Holthausen.

Butter-Pulver.

Die Zeit des Butterns wird vermindert, die Butter fester, besser von Geschmack und von schöner Farbe. Zu haben bei **C. Braus.**

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Inserationsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 78. **Schwerte,** Samstag, 4. Juli 1896. **29. Jahrgang.**

Zweites Blatt.

Neues Statut

für die

Gemeinsame Sparkasse der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen.

Bezeichnung, Sitz und Zweck der Sparkasse

§ 1. Die von dem früheren, jetzt in die Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen geteilten Amte Barop im Jahre 1875 errichtete Sparkasse führt den Namen: Sparkasse der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen, bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Barop. Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zu sicherer verzinslicher Anlegung von Ersparnissen zu geben.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder sollen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, zunächst der Einwohner des oben bezeichneten Bezirkes, verwendet werden.

Verhältnis der Sparkasse zum Garantieverbande.

§ 2. Die Sparkasse ist eine gemeinsame Kommunalanstalt der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen.

Dieselben tragen die Garantie für die Sparkasse und bilden zu dem Zwecke einen gemeinsamen Sparkassenverband mit dem Sitze zu Barop. Behufs Aufrechterhaltung der finanziellen Selbständigkeit der Sparkasse sollen ihre Bestände stets von allen übrigen Vermögensmassen getrennt gehalten werden. Ihre Gelder und Wertpapiere werden unter besonderen Verschlüssen aufbewahrt.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine gemeinsame Last der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen und werden, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse jemals nicht ausreichen sollte, von den Aemtern Barop, Kirchhörde und Wellinghofen gleich wie die übrigen Gemeindelasten getragen. Die Verteilung des etwaigen Defizits unter die drei Garantieverbände erfolgt unter Zugrundelegung des 3jährigen Durchschnittes der in ihnen aufkommenden Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 3. a) Der Sparkassen-Verband wird vertreten und die Sparkasse verwaltet von einer den Namen „Sparkassen-Verwaltung" führenden, aus 3 Mitgliedern und eben soviel Stellvertretern bestehenden Behörde, vorbehaltlich der in diesem Statut näher bestimmten Mitwirkung der Ueberwachungs-Abordnung und der Amts-Vertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen. Von diesen Mitgliedern und Stellvertretern wird je 1 von jedem Amte gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses.

b) Alljährlich scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter aus. Die das erste und zweitemal Ausscheidenden werden durch das vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) zu ziehende Los bestimmt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Thätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Soweit außergewöhnliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit.

c) Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglied der Sparkassen-Verwaltung sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

d) Die gewählten Mitglieder werden von dem Amtmann des betreffenden Amtsbezirks durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

e) Die Sparkassen-Verwaltung wählt einen Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

f) Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung beziehen keine Besoldung. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten.

g) Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht. (§ 45.)

Obliegenheiten und Befugnisse der Sparkassen-Verwaltung.

§ 4. a) Die gemäß § 3 hergestellte Sparkassen-Verwaltung besorgt alle Angelegenheiten der Sparkasse nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts. Die Sparkassen-Verwaltung hat die Kassen- und Buchführung zu beaufsichtigen, für die sichere Aufbewahrung der Gelder und der zur Kasse gehörigen Urkunden und Wertpapiere zu sorgen; sie hat über die zinsbare Belegung der Gelder gegen die statutenmäßige Sicherheit zu beschließen, die fortgesetzte Sicherheit der ausstehenden Forderungen zu überwachen und nötigen Falles für deren rechtzeitige Kündigung und Einziehung zu sorgen.

Alle Ausfertigungen, welche rechtliche Bedeutung haben, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stell-Vertreter und mindestens einem zweiten Mitgliede zu vollziehen und mit dem Siegel der Sparkasse zu versehen, sowie vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) gegenzuzeichnen. Bei Quittungen muß die Unterschrift des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers hinzutreten.

Die an den Rendanten ergehenden Anweisungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnet.

b) Hinsichtlich der Quittungsleistung über Einlagen bewendet es bei den Bestimmungen des § 15.

c) Jedes Mitglied der Sparkassen-Verwaltung ist ein- für allemal berechtigt, auf Grund der gemäß der obigen Anordnungen vollzogenen Urkunden u. s. w. die Sparkasse zu vertreten, insbesondere auch vor Gericht mündliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Zu demselben Zwecke kann auch dem Rendanten oder einem dritten im einzelnen Falle besondere vom Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) zu beglaubigende Vollmacht erteilt werden.

d) Zur Einklagung von Rückständen ist der Rendant ein- für allemal beauftragt. Vergl. § 7 lit. d.)

e) Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. (§ 157 der Ziv.-Pr.Ordg.)

f) Die Sparkassen-Verwaltung ist ermächtigt, sich auf Kosten der Sparkasse des Beistandes eines Rechtskundigen zu bedienen.

Versammlung und Beschlüsse der Verwaltung.

§ 5. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung versammeln sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte regelmäßig mindestens in jedem Monat einmal zu einer dazu bestimmten Zeit und außerdem, so oft der Vorsitzende die Versammlung beruft, oder ein Mitglied die Berufung beantragt; im letzteren Falle ist die Versammlung innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Tag und Stunde der regelmäßigen Versammlungen werden öffentlich (§ 45) und durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat solches dem Vorsitzenden so zeitig anzuzeigen, daß dieser den Stellvertreter desselben einladen kann.

Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beschlußfähig.

Die drei Amtmänner sind befugt, jederzeit an den Versammlungen der Sparkassen-Verwaltung teilzunehmen und den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu führen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei gleichzeitigem Erscheinen dieser drei Beamten führt der Vorsitzende der Abordnung (§ 10) den Vorsitz, im andern Falle der Dienstälteste.

Die Beschlüsse werden in einem dazu bestimmten Buche niedergeschrieben und von den Teilnehmern unterschriftlich vollzogen.

Der Rendant hat auf Erfordern den Beratungen der Sparkassen-Verwaltung beizuwohnen und die nötige Auskunft zu geben.

Anstellung des Rendanten.

§ 6. Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Maßgabe dieses Statuts und unter Leitung und Aufsicht der Sparkassen-Verwaltung.

Der Rendant wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen gewählt, nachdem die Anstellungsbedingungen und die Höhe der Besoldung von dem Kreis-Ausschusse genehmigt und die Höhe der Kaution — unter dem Vorbehalte jederzeitiger Erhöhung — von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses festgesetzt worden ist.

Soll die Besoldung ganz oder teilweise in einem Anteile an den jährlichen Zinsüberschüssen bestehen, so ist entweder ein Höchstbetrag des dem Rendanten zukommenden Anteils in Geld festzusetzen, oder eine erneute Prüfung von fünf zu fünf Jahren vorzubehalten.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses. Der Regel nach soll keiner zur Anstellung als Rendant gelangen, der sich nicht durch eine voraufgegangene Probezeit als für das Amt tüchtig erwiesen hat.

Die in § 3 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse dürfen auch zwischen dem Rendanten einerseits und den Mitgliedern der Sparkassen-Verwaltung andererseits nicht obwalten.

Der Rendant darf ohne die jeder Zeit widerrufliche Genehmigung der drei Amtsvertretungen und des Landrats kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen und keine sonstigen Geschäfte betreiben.

Der Name des Rendanten wird alsbald nach seiner Anstellung öffentlich bekannt gemacht.

Amtspflichten des Rendanten.

§ 7. a) Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien und die sonst regelmäßig fällig werdenden Eingänge an Geldern in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Kasse.

b) Am Ende jedes Geschäftstages werden die Tagebücher abgeschlossen und wird das Ergebnis des Abschlusses in ein Tagesabschlußbuch eingetragen.

c) Ausgeliehene Kapitalien mit Ausnahme der etwa auf tägliche Rückzahlung ausgeliehenen Gelder und der vertragsmäßig ausbedungenen, zu bestimmten Zeitpunkten fälligen Teilzahlungen, sowie ferner Kaufgelder und sonstige außergewöhnliche Eingänge darf er nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Sparkassen-Verwaltung in Empfang nehmen.

d) Der Rendant hat die Verpflichtung, wegen etwaiger Rückstände an Zinsen, Tilgungsraten und sonstigen regelmäßigen Eingängen die Annahmungen zu erlassen, nötigen Falles die Klage bei Gericht anzustrengen und für die Beitreibung im Zwangsverfahren zu sorgen. Er ist für die Ausfälle verantwortlich, wenn er nicht spätestens binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit die Rückstände eingeklagt hat.

e) Den Verkehr mit der Post anlangend, hat die Sparkassen-Verwaltung die zur Kontrolle über die für die Sparkasse eingehenden Gelder und sonstigen Versendungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

f) Hinsichtlich der Anlegung und Führung der Kassenbücher sind die etwa von der Staatsaufsichtsbehörde erteilten Vorschriften zu befolgen.

g) Der Rendant hat auch die Sekretariatsgeschäfte einschließlich der Führung des Geschäftstagebuches wahrzunehmen.

h) Der Rendant ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Thatsachen und Umständen, welche die Sicherheit der von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder berühren, der Sparkassen-Verwaltung ungesäumt Anzeige zu machen. Er ist auch verpflichtet, die ihm von der Sparkassen-Verwaltung behufs Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse erteilten besonderen Aufträge auszuführen.

Anstellung eines Gegenbuchführers.

§ 8. Neben dem Rendanten kann ein Gegenbuchführer angestellt werden. Derselbe hat dann gleichzeitig mit dem Rendanten sämtliche Einnahmen und Ausgaben in die Gegenbücher einzutragen und alle darauf bezüglichen Vermerke, Erklärungen, Quittungen u. s. w. mit dem Rendanten gemeinsam zu unterzeichnen. Die auf die Anstellung und die Amtspflichten des Rendanten bezüglichen Vorschriften im § 6 und im § 7 zu lit. g und h finden auf den etwaigen Gegenbuchführer gleichfalls Anwendung.

Rendant und Gegenbuchführer sind bevollmächtigt, über die mit der Post eingehenden Einschreibebriefe, Versendungen und baren Gelder (vergl. § 7 zu lit. e) gemeinschaftlich vollgültig Quittung zu leisten. So lange ein Gegenbuchführer nicht angestellt ist, ist die alleinige Quittung des Rendanten ausreichend. Das Tagesabschlußbuch wird nach Anstellung eines Gegenbuchführers von diesem und dem Rendanten gemeinschaftlich geführt.

Für die Vertretung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers hat die Sparkassen-Verwaltung Sorge zu tragen. Zwischen dem Rendanten und dem etwaigen Gegenbuchführer darf ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis nicht bestehen.

Kassenrevisionen.

§ 9. a) In jedem Monat einmal wird von der Sparkassen-Verwaltung eine Revision der Kasse vorgenommen. Es wird der zu diesem Behufe von dem Rendanten aufgestellte, und von dem etwaigen Gegenbuchführer mit zu unterzeichnende Kassenabschluß nach voraufgegangener rechnerischer Prüfung mit den Tagebüchern der Einnahmen und Ausgaben, sowie mit den etwaigen Gegenbüchern verglichen, die Uebereinstimmung der Tagebücher mit den Belägen und den Hauptbüchern, mit dem Tagesabschlußbuche, sowie mit den gerade vorliegenden und den etwa zu diesem Zwecke einzufordernden Sparbüchern geprüft, der Kassenbestand festgestellt und nachdem ermittelt worden, ob alle fälligen Einnahmen pünktlich eingegangen und gebucht sind, der Kassenabschluß unterzeichnet.

b) Der Vorsitzende der Sparkassen-Verwaltung ist jederzeit befugt, entweder selbst oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied die Kasse unvermutet während der Dienststunden zu revidieren, einen Kassensturz vorzunehmen, den vorgefundenen Bestand mit den Büchern der Kasse, auch die letzteren unter einander und wie bei regelmäßigen Revisionen mit Sparbüchern zu vergleichen.

c) Ueber den Befund bei den Revisionen ist jedesmal eine von den Teilnehmern zu vollziehende Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu bringen.

d) Die Sparkassen-Verwaltung hat jederzeit darüber zu befinden, welcher Teil des Barbestandes der Kasse unter doppelten Verschluß zu nehmen ist.

Es kann auch im Einvernehmen mit der im § 10 bezeichneten Abordnung ein für allemal ein gewisser Betrag festgesetzt werden, über den hinaus die Barbestände doppelt zu verschließen sind. In diesem Falle ist der Rendant verpflichtet, der Sparkassen-Verwaltung Anzeige zu machen, sobald der Kassenbestand die festgesetzte Höhe überschritten hat.

e) Zu dem doppelten Verschlusse wird der eine Schlüssel vom Rendanten, der andere vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung geführt.

Aufsichtsführung.

§ 10. Die laufende Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird durch eine aus einem Amtmann als Vorsitzenden und drei Mitgliedern bestehende Abordnung geführt. Den Vorsitzenden ernennt der Landrat aus drei Amtmännern des Sparkassenverbandes, sowie dessen Stellvertreter. Die drei Mitglieder wählen die Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen und zwar jede ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Ergänzung der Mitgliedschaft findet je nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus der Zugehörigkeit zur Amtsvertretung durch Neuwahlen statt. Ersatzwahlen finden für den Rest der Funktionsperioden statt.

Die Abordnung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlußfähig. Dem Vorsitzenden gebührt eintretendenfalls die ausschlaggebende Stimme.

Diese Abordnung hat alljährlich mindestens einmal eine unvermutete Revision der Sparkasse abzuhalten (§ 9 zu lit. b) und halbjährlich einmal die Schuldurkunden hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle nach der letzten Revision eingegangenen Schuldurkunden zu erstrecken, wobei das Recht der Nachrevision früherer mit dem Revisionsvermerk bereits versehenen Urkunden keineswegs ausgeschlossen werden soll. Auch ist jedesmal eine Prüfung der Bürgenliste (§ 34 Abs. 4) hinsichtlich der fortdauernden Sicherheit der darin verzeichneten, als Bürgen zugelassenen Personen vorzunehmen. Die Zuziehung eines Rechtsverständigen zu der Revision der Urkunden ist zulässig. Dabei ist die Abordnung verpflichtet, darauf zu achten, ob die Gelder der Sparkasse den Bestimmungen des Statuts ensprechend angelegt, und ob über alle aus den Geschäftsbüchern der Sparkasse sich ergebenden Ausstände vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen vorhanden sind.

Ueber alle bei der Revision der Kasse und über die bei der Prüfung der Urkunden gemachten Wahrnehmungen ist eine Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu nehmen und durch den Amtmann in der nächsten Sitzung der Amtsvertreter zu deren Kenntnis und etwaigen Beschlußfassung zu bringen. Die Abordnung revidiert ferner die Jahresrechnung der Sparkasse nach Maßgabe des § 11, hat über die Zulassung der als Bürgen angebotenen Personen zur Bürgschaft (§ 34) Bestimmungen zu treffen, und ist außerdem in den besonderen in diesem Statut bezeichneten Fällen von der Sparkassen-Verwaltung um ihre Einwilligung anzugehen.

Der Staatsbehörde verbleibt das nach dem Reglement über das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 bestehende Aufsichtsrecht (zu vergl. § 53 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Jahresrechnung.

§ 11. Jedesmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, hat der Rendant eine von dem etwaigen Gegenbuchführer gegenzuzeichnende Jahresrechnung, sowie eine besondere Rechnung über den Reservefonds (§ 42) aufzustellen und solche nebst den dazu gehörigen Belägen und einer ordnungsmäßigen Bilanz über das Vermögen und die Schulden der Sparkasse bis spätestens zum 1. Mai der Sparkassen-Verwaltung einzureichen.

Diese Rechnungen sind von der Sparkassen-Verwaltung mit der Bescheinigung darüber zu versehen, daß ihr Hauptabschluß mit dem Jahresendabschluß in den Kassenbüchern übereinstimmt, und in Begleitung der etwa erforderlichen Erläuterungen bis spätestens zum 15. Mai dem Vorsitzenden der Abordnung (§ 10) einzureichen, um von letzterer, welche sich hierbei eines Rechnungsverständigen bedienen darf, in rechnerischer Hinsicht, sowie betreffs der Uebereinstimmung mit den Belägen und mit den Büchern u. s. w. der Sparkasse geprüft zu werden.

Nach Beantwortung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen durch den Rendanten und nach erfolgter Begutachtung der Beantwortung durch die Sparkassen-Verwaltung werden die Rechnungen den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die Entlastung wird nach Erledigung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen, oder falls dieselben erst durch die nächstjährige Rechnungslegung erfolgt, vorbehaltlich derselben erteilt.

Die Rechnungsergebnisse werden alljährlich öffentlich durch das Kreisblatt für den Kreis Hörde bekannt gemacht (§ 45).

In die Vermögensbilanz der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Geheimhaltung des Verkehrs mit der Sparkasse.

§ 12. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung, der in § 10 bezeichneten Abordnung und die Kassenbeamten sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet, und es ist ihnen namentlich untersagt, Mitteilungen an Dritte über die Einleger und über deren Einlagen zu machen.

Kassenstunden.

§ 13. Die Stunden, in welchen die Sparkasse für den Geldverkehr geöffnet ist, werden von der Sparkassen-Verwaltung bestimmt und öffentlich, § 45, sowie durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht. Sie sind thunlichst so zu bestimmen, daß die Kasse an den üblichen Lohnauszahlungstagen auch des Abends bis 8 Uhr geöffnet bleibt.

Einlagen. — Höhe der Einlagen.

§ 14. a) Die Sparkasse ist zur Annahme von Einlagen von 1 Mk. bis 300 Mk. verpflichtet. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten, oder ob der Betrag von 300 Mk. durch Nachzahlung innerhalb desselben Monats überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

Hat der Rendant eine Einlage von mehr als 300 Mk. angenommen, so gilt dem Einleger gegenüber die Einwilligung der Verwaltung als erteilt.

b) Die Einlegung eines Betrages von mehr als 5000 Mk. erfordert unter allen Umständen die schriftliche Einwilligung des Vorsitzenden der Sparkassen-Verwaltung.

Beim Mangel derselben ist die Verwaltung während des auf die Einlegung folgenden Monats berechtigt, die zinslose Wiederabhebung des Kapitals zu fordern.

c) Die Sparkassen-Verwaltung darf bei Einlegung von mehr als 1000 Mk. mit den Einlegern einen geringeren Zinssatz, als den sonst von der Sparkasse gewährten oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme der Einlage, oder eine besondere Kündigungsfrist vereinbaren und von diesen Bedingungen die Annahme der Einlage aahängig machen.

Dergleichen Abreden sind in dem Sparbuche und auf dem betreffenden Konto in den Büchern der Kasse zu vermerken.

Quittungsleistung und Sparbücher.

§ 15. a) Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein mit der Nummer des betreffenden Kontos versehenes, auf den von ihm angegebenen Namen lautendes Sparbuch, welches auf dem Titelblatte von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verwaltung und vom Rendanten sowie vom etwaigen Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen wird.

In dasselbe trägt der Rendant unter Beisetzung des Tages und seiner Unterschrift den Betrag jeder Einzahlung in Zahlen und Buchstaben ein. Bis zur Anstellung eines Gegenbuchführers ist jede Eintragung einer Einlage in das Sparbuch von einem Mitglied der Verwaltung durch Beisetzung seiner Namensunterschrift zu bescheinigen. Nach der Anstellung eines Gegenbuchführers ist jede Eintragang bis einschließlich 1000 Mk. durch diesen allein gegenzuzeichnen, höhere Beträge sind aber neben diesem auch durch ein Mitglied der Verwaltung nach Vergleichung der Eintragung im Sparbuche mit derjenigen in den Büchern der Sparkasse durch Beisetzung einer Namensunterschrift zu bescheinigen.

b) Kann bei der ersten Einzahlung das nach der obigen Vorschrift ausgefertigte Sparbuch, oder bei späteren Einzahlungen, die oben angeordnete bescheinigte Quittung in dem Buche nicht sofort erteilt werden, so erhält der Einleger zunächst eine vom Rendanten vollzogene vorläufige Quittung, welche er bis zum Ablaufe des nach der Einlage folgenden Monats gegen das Sparbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Sparkasse zur Zahlung des in der vorläufigen Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Sparkasse wirklich zu gute gekommen ist. Betreffs der Berechtigung des Vorzeigers der vorläufigen Quittung findet die Vorschrift in § 20 sinngemäße Anwendung.

c) Die Sparbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mk. in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 17 festgesetzten Zinssatze gewährt.

d) Auch ist dem Sparbuche ein nach dem Muster der Kontobücher der Sparkasse eingerichtetes, zur Abrechnung mit dem Einleger dienendes Formular beizuheften, in welchem in Zahlen alle auf dem betreffenden Konto erfolgten Ein- und Auszahlungen, sowie bei der ersten nach dem Jahresschlusse stattfindenden Vorlegung des Buches die von den Spareinlagen zugewachsenen Zinsen (vergl. § 18) und über das dem Einleger am letzten Jahresschlusse zugestandene Gesamtguthaben eingetragen werden.

e) Jeder Einleger erhält der Regel nach nur ein Sparbuch und hat dasselbe bei allen Einzahlungen, sowie bei allen Auszahlungen (vergl. § 20 u. ff.) vorzulegen.

f) Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem betreffenden Konto im Hauptbuche durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Pfennigsparmarken.

§ 16. Zur Förderung des Sparens durch Ansammlung kleiner Beträge kann die Sparkassenverwaltung zur Ausgabe von Pfennigsparmarken ermächtigt werden.

Die Sparmarken werden zum Nennwerte von 10 Pfennigen unter Aufsicht der Sparkassen-Verwaltung hergestellt und dem Rendanten sowie geeigneten Verkaufsstellen zum Vertriebe übergeben.

Wer bei einer errichteten Verkaufsstelle 10 Pfennige einzahlt, erhält eine Sparmarke und mit der ersten Marke zugleich eine auf den Namen des Einzahlers ausgestellte Sparkarte. Hat ein Sparer die Letztere mit 10 Marken beklebt so erhält er gegen deren Abgabe bei der Sparkasse ein nach der Vorschrift des § 15 ausgefertigtes Sparbuch über den (nach § 17 verzinslichen) Betrag von 1 Mk. oder wenn der Einleger ein solches bereits besitzt, wird ihm der gleiche Betrag in dem letzteren gutgeschrieben.

Die Sparkasse selbst giebt die Sparmarken nur gegen bares Geld ab und zwar nur in Beträgen von wenigstens 5 Mk. Der Ankauf der Sparmarken seitens der Verkaufsstellen-Inhaber bei der Sparkasse geschieht unter dem Vorbehalte des Rechtes, die Sparmarken jederzeit gegen Empfang des Preises zurückgeben zu dürfen.

Der Erlös aus den von der Sparkasse verkauften Marken wird als Asservat gebucht und hierüber ein besonderes Kontobuch geführt. Für die eingehenden mit zehn Sparmarken beklebten Karten wird der Geldwert auf dem Sparmarkenkonto abgeschrieben, den Asservaten für Sparmarken entnommen und den Beständen der Sparkasse zugeführt.

Das Sparmarkenkonto wird täglich abgeschlossen, die eingelösten Sparmarken werden entwertet. Bei den Revisionen der Kasse werden die eingelösten Sparmarken vorgelegt und nach stattgehabter Vergleichung mit dem Sparmarkenkonto vernichtet. Daß dies geschehen, ist auf den letzteren und in der Revisionsverhandlung zu bescheinigen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 17. Einlagen von mindestens 1 Mk. werden mit 3½ vom Hundert für jede volle Mark verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben zinslos. Bruchteile von Pfennigen bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz. Auf Beschluß der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen kann der Zinssatz je nach der Lage des Geldmarktes bis auf 5 vom Hundert erhöht und bis auf 3 vom Hundert ermäßigt werden (vergl. § 14 zu e). Jede Veränderung des Zinssatzes ist öffentlich gemäß § 45 und durch Aushang in der Kassenstube bekannt zu machen. Sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Eine Herabsetzung des Zinssatzes bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und tritt für die bereits vorhandenen Einlagen erst drei Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

Auszahlung und Zuschreibung der Zinsen.

§ 18. Die Auszahlung der Zinsen durch den Rendanten erfolgt außer bei der Abhebung der ganzen Einlage nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres (vergl. § 26 Abs. 3). Die bis zum Jahresschluß aufgelaufenen, im Monat Dezember nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Wegen der Form der Zuschreibung der Zinsen im Sparbuche vergl. § 15 zu d.

Verjährung.

§ 19. Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Vorlegung seines Sparbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Rückzahlungen der Einlagen, Führung des Berechtigungsnachweises.

§ 20. Die Auszahlung von Spargeldern erfolgt in der Regel an denjenigen, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abhebers zu prüfen, sie vertritt jedoch nicht einen bei der Prüfung der Empfangsberechtigung etwa vorgekommenen Irrtum, wenn nicht vor der Auszahlung gegen die ganze oder teilweise Rückzahlung eines Guthabens Einspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, sofern er nicht von einer öffentlichen Behörde ausgeht, binnen drei Wochen nach Erklärung des Einspruches in Gemäßheit der §§ 796 u. ff. der Zivil-Prozeßordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

Findet sich an einem Sparbuche irgend eine Verletzung, welche dessen Gültigkeit oder die Richtigkeit seines Inhaltes zweifelhaft macht, oder liegt sonst ein Verdacht vor, so wird das Buch gegen Aushändigung einer Bescheinigung angehalten, eine Niederschrift über die Verdachtsgründe zu den Akten genommen und der Rechtsweg vorbehalten.

Sicherstellung der Berechtigten.

§ 21. Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler außerdem dadurch sichern, daß er den ihm jederzeit freistehenden Antrag stellt, in sein Sparbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparkonto eingezahlten Beträge nur allein an ihn oder seinen berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person oder nur auf schriftliche Anweisung einer bestimmten Behörde auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird in die Bücher der Sparkasse und in das Sparbuch eingetragen und hier von dem Rendanten und dem etwaigen Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt, bezw. auf behördliche Anweisung. Als genügender Berechtigungsausweis gilt es, wenn der Inhaber durch eine, einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung, dem Rendanten oder Gegenbuchführer persönlich bekannte zuverlässige Person anerkannt und diese Anerkennung auf der Quittung durch Unterschrift des Anerkennenden bescheinigt wird.

Kündigung der Einlagen seitens der Einleger.

§ 22. a) Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort gezahlt, verpflichtet ist die Kasse dazu aber nur bei Beträgen bis zu 150 Mk. mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur 1mal im Monat berechtigt ist.

b) Die Kündigungsfristen betragen, falls mit dem Einleger dieserhalb nicht ein besonderes Abkommen getroffen und in die Bücher der Sparkasse, sowie in das Sparbuch eingetragen ist, bei Beträgen von 150 bis 300 Mk. 4 Wochen, über 300 Mk. bis 3000 Mk. 3 Monate und über 3000 Mk. 6 Monate und es werden neue Kündigungen immer erst nach Ablauf der entsprechenden Frist angenommen.

Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches geschieht, oder wenn sie mündlich unter Vorlegung des Sparbuches erfolgt und in letzterem die Rückzahlungsfrist durch den Rendanten und etwaigen Gegenbuchführer vorgemerkt ist.

c) Wenn entgegen der im § 15 zu c gedachten Regel jemand Einlagen auf mehrere Sparbücher gemacht haben sollte, so wird die Kündigungsfrist nach dem Gesamtbetrage der Bücher berechnet.

d) Werden gekündigte Kapitalien in den auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden 14 Tagen nicht abgehoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet und muß eintretenden Falles erneuert werden.

Auch kann die Sparkassen-Verwaltung den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

e) Der Sparkassen-Verwaltung steht es in jedem Falle frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten. Im Falle der Verweigerung der früheren Annahme verliert der Gläubiger die Zinsen von dem Schlusse des dem Anerbieten vorauf gegangenen Monats an.

Kündigung der Einlagen seitens der Sparkasse.

§ 23. Es steht andererseits auch der Sparkasse frei, jedwede Einlage zur Abhebung mit mindestens vier Wochen Frist dem Einleger zu kündigen. Die Zinsen werden in diesem Falle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezw. wenn die Rückzahlung früher erfolgt, bis zum Tage der Rückzahlung berechnet. Diese Kündigung hat im Auftrage der Sparkassen-Verwaltung durch den Rendanten schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches zu erfolgen. Ist der Wohnsitz des Einlegers unbekannt, so erfolgt die Kündigung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 45 dieses Statuts).

Zurückzahlung durch Ueberweisung von Forderungen der Sparkasse

§ 24. Beträgt die zurückgeforderte Summe mehr als 600 Mk., so müssen sich die Einleger, falls es an barem Bestande mangelt, statt der Barzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des § 36 dieses Statuts erworbenen Wertpapieres zum Kurswerte begnügen.

Zurückzahlung im Uebertragungs-Verkehr.

§ 25. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene. Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen. Das Sparbuch muß demselben beigefügt sein. Ueber den Empfang desselben ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen.

Die Ueberwrisung erfolgt am Schlusse des Monats, in welchem der Antrag auf Ueberweisung gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte zahlt die überweisende Kasse, vom nächsten Monat an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes die Zinsen. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die Ueberweisung erst am Schlusse desjenigen Monats vorzunehmen, in welchem die Kündigungsfrist ihr Ende erreichen würde. Hiervon ist dem Antragsteller eintretenden Falls Mitteilung zu machen. Von dieser Bestimmung wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Barmittel der Sparkasse eine sofortige Ueberweisung nicht gestatten. Die Ueberweisung erfolgt in der Weise, daß das Geld unter gleichzeitiger Uebersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt wird. Die Kosten der Ueberweisung trägt der Sparer. Dieselben werden von der absendenden Kasse vorgelegt, aber dem Sparer in Rechnung gebracht.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen eingeführt sind.

Quittung über Rückzahlung von Einlagen und über Zinszahlungen.

§ 26. Die Ruckzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparbuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine, der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen, welche nach Anstellung eines Gegenbuchführers von diesem gegenzuzeichnen ist.

Bei teilweisen Rückzahlungen von Einlagen und bei Auszahlungen von Zinsen wird die abgehobene Summe mit Zahlen und in Buchstaben im Sparbuche durch den Rendanten und etwaigen Gegenbuchführer unter Beisetzung ihrer eigenhändigen Namensunterschriften und unter Beisetzung des Zahlungstages abgeschrieben und das Sparbuch dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so wird das Sparbuch, nachdem darin über den Empfang quittiert worden, von der Sparkasse zurückbehalten und unter Kenntlichmachung der Ungültigkeit zum Archiv der Kasse genommen.

Gesperrte Sparbücher.

§ 27. Die Einlegung von Geldern kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Zurückzahlung nicht vor einem nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkte, oder vor dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll. Zu diesem Zwecke werden seitens der Sparkasse gesperrte Sparbücher ausgegeben.

Die Bedingungen der Sperrung sind auf der ersten Seite solcher Sparbücher unter der Ueberschrift „Gesperrtes Sparbuch für N. N." unter Hinweis auf diesen Statut-Paragraphen deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso, wie es bezüglich der Sparbücher überhaupt vorgeschrieben ist, unterschriftlich zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn eine weitere Hinausschiebung des ursprünglichen Zahlungstermines beliebt wird. Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen.

Die Sparkasse nimmt gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person bis zum Gesamtbetrage (Kapital ohne Zinsen) von 3000 Mk. an. Haben die Einlagen diese Höhe erreicht, so findet eine weitere Annahme von Einlagen nicht mehr statt.

Der Sperrvermerk erlischt immer mit dem Tode des Bedachten, oder mit dem Eintritte des vorbestimmten Zeitpunktes, oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritte desselben, oder mit der Gewißheit, das dasselbe nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheiratung einer Frauensperson, oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienste geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson ohne zu heiraten das 40ste und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das aktive Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr erreicht hat.

Für die gesperrten Einlagen gelten, soweit nicht in diesem Paragraphen Abweichendes angeordnet ist, die allgemeinen statutarischen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der Verzinsung der Auszahlung und der Führung des Berechtigungsnachweises bei der Abhebung.

Vor Eintritt des Endtermins kann die Sparkassen-Verwaltung auf Antrag des Bedachten die Aufhebung der Sperrung nur in Fällen dringender Not, wenn solche seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung beschließen.

Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist dieser vor der Aufhebung der Sperrung mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. Auch kann in diesem Falle die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger selbst auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck, z. B. infolge Ablebens des Bedachten, nicht mehr erreicht werden kann.

Die Sperrung kann auch von seiten der Schuldner der Sparkasse nutzbar gemacht werden, um durch jederzeit ihnen freistehende Einlagen von beliebiger Höhe die Abzahlung der Schuld zu erleichtern. In diesem Falle darf über den Bestand des Sparbuches nur mit Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung anders als zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügt werden.

Verkehr durch die Post.

§ 28. Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einsendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf wessen Namen das Sparbuch ausgestellt werden soll und wo die betreffende Person wohnt. Im Falle des § 27 ist die Sperrbedingung deutlich anzugeben. Das Sparbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt. Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparbuch stets mit einzusenden. Dasselbe wird nach Eintragung der Einlage in der vorstehend bezeichneten Weise zurückgesandt.

Ein gleiches Verfahren ist bei Kündigungen zu beobachten. Will der Inhaber eines Sparbuches den gekündigten Betrag durch die Post zugesandt erhalten, so hat er mit dem Sparbuche eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift, wenn dieselbe nicht bereits bei der Sparkasse bekannt ist, durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittierte Betrag bei Teilzahlungen mit dem Sparbuche, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Einsender deklariert abgesandt wird. Wenn das Geld an eine andere Person abgesandt werden soll, so ist das in der Quittung auszudrücken.

Bei Rückzahlungen des ganzen Guthabens durch die Post perbleibt es bei der im Schlußsatz § 26 getroffenen Bestimmung.

Alle Portokosten trägt der Interessent. Die Sparkasse bedient sich des Vermerkes „portopflichtige Dienstsache". Die Postscheine über die Sendungen der Kasse beweisen zu gunsten der letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Postscheines von dem Einsender eines Sparbuches oder eines Geldbetrages, wegen Ausbleibens oder wegen Unrichtigkeit der Kassensendung bei der Verwaltung reklamiert wird. Geldsendungen an die Sparkasse, wenn sie nicht durch Postanweisung erfolgen, müssen voll deklariert werden. Für den den deklarierten Betrag übersteigenden Inhalt der Wertsendungen und für den etwaigen Geldinhalt blos eingeschriebener Briefe wird nicht Gewähr geleistet.

Verfahren beim Verlust von Sparbüchern.

§ 29. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassen-Verwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Berechtigung des Anzeigenden zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerkes die Vorlegung des betreffenden Sparbuchs, so wird dasselbe dem Vorleger abgenommen und zugleich werden die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuches auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ein anderes Buch auf Grund der Kassenbücher ohne weiteres ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparbuch auf Kosten des Antragstellers nach Vorschrift des § 837 ff. der Zivil-Proz.-Ordnung vom 30. Januar 1877 und des § 20 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 vorerst gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden.

Kosten und Gebühren.

§ 30. Den Einlegern fallen bei Einzahlungen und Abhebungen außer dem entstehenden Porto keine Kosten zur Last; nur werden 10 Pfg. für das Sparbuch erhoben.

Verzinsliche Unterbringung der eingelegten Gelder.

§ 31. Die eingelegten Gelder einschließlich des Reservefonds werden nutzbar gemacht:

a) durch Ausleihung gegen Hypothek, oder an Gemeinden oder sonstigen Korporationen;
b) gegen Bürgschaft oder Faustpfand;
c) durch Ankauf von Wertpapieren und
d) durch Unterbringung bei anderen Geldanstalten.

Ausleihung auf Hypothek.

§ 32. Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Liegenschaften) erfolgt nur bei ausreichender Sicherheit.

Diese Sicherheit wird angenommen:

a) Bei bebauten Grundstücken, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die aufstehenden Gebäude entweder bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft, oder bei einer Privat-Feuerversicherungsgesellschaft, welche innerhalb des deutschen Reiches domiziliert und der Sparkassen-Verwaltung von den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen als die hinreichende Sicherheit für die Hypothekengläubiger darbietend bezeichnet worden, gegen Feuersgefahr versichert sind

entweder

innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes

oder

wenn die Grundstücke innerhalb der Kreise Hörde, Dortmund Stadt und Land belegen sind, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe ermittelten Wertes der Gebäudefläche, des grundsteuerfreien Hofraumes und Hausgartens zuzüglich der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind. Bei Gebäuden, welche bei einer Privat-Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind, ist jedoch die Feuerversicherungssumme nur dann maßgebend, wenn dieselbe von der Sparkassen-Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Ueberwachungs-Abordnung (§ 10) als dem wirklichen Werte entsprechend erachtet wird, oder — nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung in jedem einzelnen Falle — wenn sich dieselbe infolge Anlegung einer Taxe als richtig herausstellt. Wenn die Gebäude jedoch außerhalb des oben bezeichneten Bezirkes belegen sind, dann nur innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem sie gegen Feuersgefahr versichert sind. Die Verwaltung hat aber in jedem Beleihungsfalle neben der Persönlichkeit des Darlehnsnehmers auch die sonstigen für den wirklichen Wert des zu verpfändenden Gegenstandes maßgebenden Umstände zu berücksichtigen, als insbesondere die bauliche Beschaffenheit, die örtliche Lage, die Tauglichkeit zu bestimmten Gewerben, die Höhe der örtlichen Mietspreise und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintrittes einer Veränderung in diesen Verhältnissen.

Ein Auszug aus dem Feuerversicherungs-Dokumente, aus welchem der Versicherungswert der verpfändeten Gebäude zu ersehen, eine Handzeichnung des zuständigen Katasteramtes, sowie der Hypothekenversicherungsschein der betreffenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaft ist den Akten der Sparkasse beizufügen.

Die Beleihung von industriellen Anlagen ist untersagt.

Die Beleihung noch nicht im Bau fertig gestellter Gebäude findet nur ausnahmsweise innerhalb des oben bezeichneten engeren Bezirkes mit Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung statt. In diesem Falle darf der Sicherheitsberechnung neben dem Werte des Grund und Bodens nur der zeitige Bauwert zu Grunde gelegt werden.

b) bei Liegenschaften innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes. Für die Ermittelung des Wertes ist der Regel nach der Grundsteuer-Reinertrag zum unmittelbaren Anhalte zu nehmen mit der Maßgabe, daß für die Beleihung von Liegenschaften innerhalb des Garantieverbandes der 30fache und weiter innerhalb der Provinz Westfalen der 25fache Betrag, außerhalb der Provinz der 22½fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrages als zwei Dritteln des Wertes entsprechend angesehen werden darf. Die Verwaltung hat aber in jedem einzelnen Beleihungsfalle sorgfältig zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung zutrifft und hat im Falle des Zweifels eine besondere Schätzung eintreten zu lassen.

Innerhalb der Kreise Hörde, Dortmund Stadt und Land belegene einzelne Grundstücke, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltung vermöge ihrer Lage oder ihres Kulturzustandes einen höheren Wert darstellen, können mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine besondere Schätzung ermittelten Wertes beliehen werden.

Zu a und b. In allen Fällen ist bei der Berechnung der Sicherheit neben dem 25fachen Jahreswerte der in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten auch der Betrag der in Abteilung III daselbst eingetragenen Kapitalien, und der zweifache Betrag der Jahreszinsen der Letzteren in Rechnung zu ziehen. Für die Beleihung von Gebäuden und Liegenschaften außerhalb der Provinz Westfalen ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen erforderlich. Findet in dieser Hinsicht keine Verständigung statt, so hat die Beleihung zu unterbleiben.

Die Taxen werden, wenn sie nicht gerichtlich aufgenommen sind, durch zwei von der Sparkassen-Verwaltung bestellte, beeidigte Schätzer abgegeben. Sie müssen eine detaillierte Begründung des Taxergebnisses enthalten und sind von der Sparkassen-Verwaltung einer genauen Prüfung, betreffs der Gebäude thunlichst unter Zuziehung eines Technikers, zu unterwerfen.

Darlehne an Gemeinden u. s. w.

§ 33. An Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete Kommunal- und Schulverbände, sowie an Kirchengemeinden des Preußischen Staates, an Wasser-, Wiesen- und sonstigen Meliorationsgenossenschaften in der Provinz Westfalen, soweit sie Korporationsrechte besitzen, auch an eingetragene Genossenschaften, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können Darlehne gewährt werden gegen in verfassungsmäßiger Form ausgestellte, von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigte Schuldurkunden. Derartige Darlehne, für welche in allen Fällen neben dem Vorbehalte einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für beide Teile eine bestimmte Abtragungsperiode festzusetzen ist, welche die Dauer von 33 Jahren nicht überschreiten darf, sollen in ihrem Gesamtbetrage ¼ der Einlagen nicht überschreiten.

Darlehne auf Handschein gegen Bürgschaft.

§ 34. Auf einfachen Handschein dürfen Darlehne gewährt werden bis zu 5000 Mk., wenn zwei als wohlhabend anerkannte Grund- oder Gebäudebesitzer des Kreises Hörde als Bürgen und Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner solidarisch eintreten.

Ein und demselben Schuldner darf auf Handschein gegen Bürgschaft in keinem Falle ein höheres Darlehn al

bis zu 10000 Mark gegeben werden und es müssen für jeden 5000 Mark übersteigenden Betrag zwei weitere Personen der vorbezeichneten Art als Bürgen eintreten

Wer als Bürge zuzulassen und mit welchem Betrage, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Sparkassen-Verwaltung unter Zustimmung der im § 10 bezeichneten Abordnung überlassen.

Es wird eine Liste geführt und auf dem Laufenden erhalten, aus welcher zu jeder Zeit zu ersehen ist, welche Personen als Bürgen bei der Sparkasse eingetreten sind, für welche Schuldner und für welche Beträge sie Bürgschaft geleistet haben.

Die Bürgschaft nach den vorstehenden Bestimmungen darf auch zur Verstärkung der in den §§ 32 und 35 bezeichneten Sicherheit angenommen werden. Die Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung und die Kassenbeamten dürfen als Bürgen nicht auftreten und Darlehn aus der Sparkasse nur mit Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg erhalten.

Darlehne gegen Faustpfand.

§ 35. Es dürfen ferner Darlehne gewährt werden gegen Verpfändung und Hinterlegung

a) von börsengängigen Inhaberpapieren der im § 36 bezeichneten Arten nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bis zu $^4/_5$ des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu $^4/_5$ des Nennwertes.

Der Darlehnsnehmer muß bei der Verpfändung sich verpflichten, falls der Kurs in dem Maße sinken sollte, daß die bedungene Sicherheit nach der Meinung der Sparkassen-Verwaltung bedroht wird, den Wert des Pfandes binnen längstens einer Woche nach erhaltener Aufforderung zu ergänzen und muß für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit innerhalb der gesetzten Frist entweder nicht in der geforderten Weise, oder überhaupt nicht bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne weiteres an der Börse zu veräußern und sich aus dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen, den etwaigen Ausfall aber von dem Verpfänder einzuziehen.

b) von Hypotheken- und Grundschuldforderungen mit der im § 32 verlangten Sicherheit, oder von Sparbüchern kommunaler Sparkassen, bis zu $^5/_6$ des Nennwertes. Die Sparkassen-Verwaltung hat in jedem einzelnen Falle zu veranlassen, daß die Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden im Grundbuche vermerkt, oder die verpfändete Hypotheken- oder Grundschuldforderung der Sparkasse für den Fall, daß der Darlehnsnehmer den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, cediert wird.

Bei der Verpfändung von Sparbüchern ist der betreffenden Sparkasse von der Verpfändung Mitteilung zu machen.

Ankauf von Wertpapieren.

§ 36. Die Sparkassen-Verwaltung ist auch ermächtigt, die Bestände der Sparkasse anzulegen in Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche, oder einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind oder deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen und Gemeinden u. s. w.) ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Abtragung unterliegen. Die Sparkassen-Verwaltung hat Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit ein angemessener Bestand von dergleichen leicht veräußerlichen Effekten bei der Sparkasse vorhanden ist. Die Benutzung des Reichs- bezw. Staatsschuldenbuchs steht ihr frei.

Unterbringung der Gelder bei anderen Geldanstalten.

§ 37. Wenn die verfügbaren Gelder sich nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung auf die in den §§ 32 bis 36 bezeichnete Weise nicht unterbringen lassen, so können dieselben auch bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Sozietät der Seehandlung zinsbar belegt werden.

Darlehnsgesuche.

Besondere Bedingungen der Ausleihung, Säumigkeit der Schuldner.

§ 38. a) Den Darlehnsgesuchen sind die nötigen Nachweise über die Sicherheit des erbetenen Darlehns sofort beizufügen.

Für die Ablehnung eines Darlehnsgesuches brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

b) Die besonderen Bedingungen, unter welchen Darlehne aus der Sparkasse gewährt werden, sind in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltung mit dem Darlehnsnehmer zu vereinbaren.

c) Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt seitens der Sparkasse gegen die Uebergabe der mit Hypotheken-Dokument versehenen Schuldverschreibung bezw. des verpfändeten Wertstückes seitens der Darlehnsnehmer.

d) Der Säumigkeit der Schuldner in der Zinszahlung und bedungenen Abschlagszahlung soll durch Aufnahme von Strafbestimmungen in die Darlehnsverträge thunlichst vorgebeugt werden.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Abschlags- oder Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt ist.

Ueber Darlehne an Private und an nicht öffentliche Verbände, welche ganz oder teilweise gegen Bürgschaft gegeben worden, müssen in der Regel notarielle oder gerichtliche Schuldverschreibungen aufgenommen werden, in denen der Schuldner sich hinsichtlich der von ihm zu leistenden Zahlungen an Zins- und Tilgungsbeträgen der sofortigen Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des § 702 zu Nr. 5 d. R.-G.-Proz.-Ordn. zu unterwerfen hat. Ausnahmen hat die in § 10 bezeichnete Abordnung zu genehmigen.

Abtragung der Darlehnsschulden.

§ 39. a) Den Hypothekenschuldnern soll gestattet werden, das empfangene Darlehn im Wege der planmäßigen Tilgung (Tilgungszins unter Mitverwendung der durch die fortschreitende Abtragung ersparten Zinsen) oder in bestimmten terminlich festzusetzenden Teilzahlungen von wenigstens dem 10. Teile der Schuld abzutragen.

Der letztere Weg der Rückerstattung steht auch den Pfandschuldnern und den Bürgschaftsschuldnern offen.

Den Pfandschuldnern kann auch die tägliche Rückzahlung des Darlehnsbetrages freigestellt werden.

Andererseits steht es auch der Sparkassen-Verwaltung frei, die Hergabe des Darlehns an die Bedingung der Rückerstattung durch planmäßige Tilgung oder feststehende Teilzahlung zu knüpfen. Für solche Darlehne darf die Sparkassen-Verwaltung einen niedrigeren Zinssatz, als sonst üblich, zubilligen, wenn der Schuldner auf sein Recht der Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles der Schuld für einen bestimmten Zeitraum verzichtet, auch der Sparkasse das Vorzugsrecht für den noch bestehenden Teil vor dem bereits abgetragenen Teile des Darlehns einräumt.

Bei Bildung eines besonderen Tilgungsfonds ist dieser zu dem gleichen Satze zu verzinsen, der für das Darlehn bei pünktlicher Zinszahlung zu entrichten ist.

In allen diesen Fällen bleibt neben der Bedingung der Abtragung der Schuld der Sparkasse das Recht auf Kündigung des ganzen Darlehns bezw. Darlehnrestes mit angemessener Frist vorbehalten.

b) Die Annahme der Rückzahlungen mit einer kürzeren als der bedungenen Kündigungsfrist oder der Teilzahlungen vor dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit ist von der Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung abhängig (zu vergl. § 7 unter lit. c).

Vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist bezw. vor Eintritt des Fälligkeits-Zeitpunktes eingehende Zahlungen werden einstweilen wie Einlagen behandelt und für die Zwischenzeit gemäß § 17 verzinst.

Quittung über zurückerstattete Darlehne.

§ 40. In allen Fällen gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung der Darlehne erhalten die Schuldner, wenn die von der Sparkassen-Verwaltung gemäß § 4 dieses Statutes auszufertigende Quittung nicht Zug um Zug behändigt werden kann, eine vom Rendanten ausgefertigte nach Anstellung des Gegenbuchführers von diesem gegengezeichnete Quittung, welche bis zum Ablaufe des auf die Einzahlung folgenden Monats gegen die ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung der Sparkassen-Verwaltung und insofern die ganze Schuld getilgt ist, gegen Rückgabe der mit der Quittungsausfertigung versehenen Schuldurkunde auszuwechseln ist. Die vorläufige Quittung verliert mit dem Ablaufe des gedachten Monats ihre Beweiskraft.

Alle auf Darlehne erfolgenden Abschlagszahlungen werden von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung unter Mitzeichnung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers auf der Schuldurkunde vermerkt.

Aufbewahrung und Verzeichnung der Urkunden.

§ 41. a) Die sämtlichen Urkunden und Wertpapiere der Sparkasse nebst den zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen werden in feuer- und diebessicheren Depositalschränken verwahrt und zwar unter mindestens doppeltem Verschlusse, zu welchem der Rendant den einen, die Verwaltung den bezw. die anderen Schlüssel führt.

Die Hypotheken-Dokumente können unter Verantwortung der Sparkassen-Verwaltung unter dem Verschlusse des Rendanten bleiben.

Auch die auf tägliche Rückzahlung verpfändeten Inhaber-Papiere dürfen wie die Barbestände der Sparkasse unter dem Verschlusse des Rendanten gelassen werden, wenn die Nennwerte der auf diese Weise aufbewahrten Papiere gleich wie die Barbestände in den Kassenbüchern gebucht werden.

b) Die zum Vermögen der Sparkasse gehörenden auf den Inhaber lautenden Papiere werden alsbald nach ihrem Eingange bei der Sparkasse außer Kurs gesetzt. Die Außerkurssetzung erfolgt gleich wie die Wiederinkurssetzung durch die Sparkassen-Verwaltung.

c) Für die rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die rechtzeitige Erneuerung der Zinsschein-Anweisungen und für die pünktliche Rückgabe ausgeloster Wertpapiere ist der Rendant verantwortlich. Derartige Wertpapiere können jedoch auch der Reichsbank zur Aufbewahrung und Einlösung der Zinsscheine u. s. w. nach den allgemeinen Bestimmungen über offene Depots bei der Reichsbank übergeben werden.

d) Es sind genaue Verzeichnisse sämtlicher der Sparkasse zustehenden Forderungen gesondert nach den einzelnen Arten der Belegung (§ 32 bis 35 und 37) bezw. unter Angabe der gestellten Sicherheit, ebenso ein Verzeichnis der sämtlichen gemäß § 36 dieses Statuts angeschafften Wertpapiere unter Angabe des Nennwertes, des Ankaufspreises und des Zeitpunktes, bis zu dem die zugehörigen Zinsschein-Anweisungen laufen, zu führen.

Ueber die Fälligkeit der regelmäßigen terminlichen Eingänge an Zinsen, Mieten u. s. w., sowie ferner der terminlich fälligen oder auf besondere Abrede fällig werdenden Rückzahlungen ausgeliehener Kapitale oder Teile derselben, endlich über die zur täglichen Rückzahlung ausstehenden Forderungen ist je eine Kontrollnachweisung zu führen, welche bei den Kassen- und Rechnungsrevisoren zum Anhalt dienen. Alle diese Verzeichnisse sind fortgesetzt sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Zinsüberschüsse und Reservefonds.

§ 42. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird und über den der Rendant besondere Rechnung führt. Dem Reservefonds wird außer den Zinsen seiner eigenen Kapitalien der Reingewinn der Sparkasse so lange überwiesen, bis er die Höhe von 10 % der Passiva, also der Einlagen und deren Zinsen erreicht hat.

Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so kann der Reingewinn auf Beschluß der Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen unter Genehmigung der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde zu außerordentlichen Zwecken im Interesse der betr. Kommunal-Verbände verwendet werden. Es kann jedoch schon, wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, falls die genannten Vertretungen auf Grund eines dringenden kommunalen Bedürfnisses bei der Erteilung der Decharge für die letzte Jahresrechnung darauf antragen, wenn aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst Bedenken dagegen sich nicht ergeben, mit jedesmaliger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die eine Hälfte des jährlichen Reingewinnes der Sparkasse und über die eine Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds ausnahmsweise zu den oben bezeichneten Zwecken verfügt werden, dagegen verbleibt die andere Hälfte dem Reservefonds bis derselbe auf 10 % der Passivmasse angewachsen ist. Bis dahin sind dem Reservefonds die ihm nach diesen Bestimmungen einmal zugeflossenen Beträge unter allen Umständen zu belassen.

Der Reservefonds kann für die Sparkasse nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Aktiva unter die Passiva sinken. Die dem Reservefonds angehörenden Dokumente und Effekten sind als solche äußerlich zu kennzeichnen und von den übrigen Wertpapieren der Sparkasse getrennt zu halten.

Etwaige Barbestände desselben, die sich einstweilen nicht zur dauernden zinsbaren Anlegung eignen, sind bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Sparkasse selbst auf ein Sparbuch zu belegen.

An dem Reservefonds und den Zinsüberschüssen partizipieren die Garantieverbände nach dem im § 2 vorgesehenen Verhältnis bezügl. der Deckung eines etwaigen Defizits.

Anleihe der Sparkasse.

§ 43. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder, wozu die Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung erforderlich ist, durch Verpfändung von Wertpapieren oder durch Entnahme eines Vorschusses von der Landesbank, unter den von der Aufsichtsbehörde für den Verkehr der Sparkassen mit der Landesbank vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen sind, können die Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinhofen die Sparkassen-Verwaltung ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, Anleihen unter Gewährleistung des Sparkassen-Verbandes für die Sparkasse aufzunehmen. Eine derartig aufgenommene Anleihe wird aus der Sparkasse verzinst, und die Sparkassen-Verwaltung ist verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Von der Aufnahme einer derartigen Anleihe ist der Staatsaufsichtsbehörde allemal gleichzeitig Anzeige zu machen.

Besondere Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

§ 44. Sollte bezüglich der Anstellung des Rendanten und des etwaigen Gegenbuchführers (§ 6 und 8), der Entlastungserteilung, (§ 11), der Herabsetzung der Zinsen (§ 17) und der Verwendung des verteilbaren Reingewinnes (§ 42) eine Einigung zwischen den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen nicht zu erzielen sein, so bleibt die entgültige Entscheidung dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Arnsberg vorbehalten.

Bekanntmachungen der Sparkasse.

§ 45. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Hörde, so lange aber dasselbe einmal nicht bestehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg. Es bleibt der Sparkassen-Verwaltung überlassen, außerdem die Bekanntmachungen in anderen ihr geeignet erscheinenden Blättern zu veröffentlichen.

Insoweit der Inhalt der Bekanntmachung die Rechte der Gläubiger der Sparkasse berührt, insbesondere in den Fällen der §§ 17, 22 zu b, 23 und 46 dieses Statuts, müssen sie zweimal mit einem Zwischenraum von 14 Tagen erfolgen.

Mit dem Ablauf des achten Tages nach der zweiten Veröffentlichung werden sie als gehörig bekannt gemacht angesehen.

Abänderungen dieses Statuts.

§ 46. Zusätze zu diesem Statut und Abänderungen desselben welche von den Amtsvertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen zu beschließen sind, erhalten erst durch die Bestätigung des Königlichen Oberpräsidenten und demnächstige Bekanntmachung in Gemäßheit des § 45 Gültigkeit.

In dieser Bekanntmachung ist sogleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 22 gekündigt bezw. zurückgezogen haben würden.

Aufhebung der Sparkasse.

§ 47. Die Vertretungen der Aemter Barop, Kirchhörde und Wellinghofen sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

(Schluß im Hauptblatt.)

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus in Schwerte.

Inserationsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 78. **Schwerte,** Samstag, 4. Juli 1896. **29. Jahrgang.**

Drittes Blatt.

Unlauterer Wettbewerb.

(Nachdruck verboten.)

1. Das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896.

Am 1. Juli ist das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Kraft getreten. Bei der großen Bedeutung dieses Gesetzes für die Gewerbetreibenden im Besonderen und für das Publikum im Allgemeinen bringen wir über dasselbe die nachstehenden Ausführungen.

Veranlassung zu dem Gesetze gaben Mißbräuche auf verschiedenen Gebieten des Geschäftsverkehrs, Mißbräuche, welche geeignet sind, berechtigte Interessen anderer Gewerbetreibender zu verletzen und das Publikum über die Herkunft, über die Beschaffenheit und über den Wert von Waren irrezuführen. Wir wollen hier nur an die Fälle erinnern, wie sie vorgekommen sind, in denen Veranstalter von Ausverkäufen durch schwindelhafte Vorspiegelungen für minderwertige Waren einen Absatz erzielt haben, der den Bedarf eines Ortes oder eines ganzen Bezirks auf Jahre hinaus deckte und für den entsprechenden Zeitraum die Thätigkeit der übrigen in demselben Geschäftszweige arbeitenden Gewerbetreibenden nahezu lahmlegte. Wenn solche Mißstände leider bestehen, so kann deshalb daraus doch nicht der Schluß gezogen werden, daß in Deutschland Treue und Glauben in Handel und Wandel sehr erheblich zurückgegangen seien, daß im Erwerbsleben Deutschlands Mißbräuche in steigendem Umfange hervorgetreten oder daß die Anschauungen über geschäftliche Moral minder strenge geworden seien. Das Gegenteil ist der Fall. **Treue und Glauben bilden in höherem Grade, wie je zuvor, die gesunde Grundlage des geschäftlichen Verkehrs in Deutschland,** und der deutsche Gewerbestand hat in bezug auf redliche und gewissenhafte Geschäftsführung den Vergleich mit keiner anderen Nation zu scheuen. In demselben Maße aber, in dem das Gefühl für geschäftliche Ehrenhaftigkeit in Deutschland an Verbreitung gewinnt, steigert sich die **Empfindlichkeit gegen Handlungen, welche einem redlichen Geschäftsverkehre nicht entsprechen. Von dieser Empfindlichkeit getrieben drängte die Mehrzahl der Gewerbetreibenden auf den Erlaß gesetzlicher Vorschriften zur Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens.** Aber auch abgesehen von diesem Drangen der redlichen Gewerbetreibenden sah sich der **Staat** gezwungen, gegen den unlauteren Wettbewerb Bestimmungen zu erlassen. Unter der Einwirkung der schnellen Verkehrsentwickelung während der letzten Jahrzehnte und angesichts der stetigen, die Nachfrage vielfach überflügelnden Steigerung des Angebots hat das Bestreben, in dem Absatze von Waren einen Vorsprung vor anderen Gewerbetreibenden zu gewinnen, immer schärfere Formen angenommen. Darin aber liegt für Personen von minder ausgebildetem Sinn für geschäftliche Ehrbarkeit ein Anreiz, im Kampfe gegen die Konkurrenz zu unlauteren Mitteln zu greifen. Der Kampf ums Dasein, der unter den heutigen Verhältnissen, besonders für die mittleren Schichten der Erwerbsstände, schon schwer genug ist, wird unter solchen Umständen ein Kampf mit ungleichen Waffen, in welchem das redliche Gewerbe den Kürzeren zieht. Darin aber liegt eine Gefahr für die Wohlfahrt weiter, achtungswerter Kreise des Volkes und damit für die Gesundheit des Staatswesens selber, deshalb mußte der Staat **dem redlichen Gewerbetreibenden einen Schutz gewähren gegen die unlauteren Elemente im Geschäfts- und Erwerbsleben.**

Nicht liegt es in der Absicht des Gesetzes die Konkurrenz, den Wettbewerb als solchen einzuschränken oder ihn in der Anwendung von Mitteln zu behindern, welche, ohne gegen die Gepflogenheiten eines ehrbaren Geschäftsmannes zu verstoßen, anderen Gewerbetreibenden lästig oder unbequem sein mögen, nein, nur insoweit, als gewisse Mittel, welche moralisch verwerflich, wenngleich vom Gesetze bisher nicht verboten sind, zu dem Zwecke angewendet werden, um unberechtigte Vorteile gegenüber dem Konkurrenten zu gewinnen, will das Gesetz Abhülfe schaffen. Das Gesetz verfolgt auch nicht unmittelbar den Zweck, das konsumierende Publikum gegen Uebervorteilungen zu schützen, indessen kommen seine Vorschriften, da sie in den gegenseitigen Beziehungen der Gewerbetreibenden Treu und Glauben zu befestigen bestimmt sind, mittelbar dem Interesse der Abnehmer der Gewerbetreibenden, dem Interesse des Publikums entgegen. Unmöglich auch ist es, im Handel und Wandel jedem Verstoße gegen die gute Sitte schlechthin durch gesetzliche Bestimmungen vorzubeugen, das **Gesetz** kann und **will** deshalb vorerst nur **bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Gewerbetreibenden besonders nachteilige Mißbräuche verhindern,** es bestimmt deshalb den Begriff des unlauteren **Wettbewerbs** nicht allgemein, sondern behandelt **fünf besondere Arten** desselben. Es sind dies

1. **Ausschreitungen im Reklamewesen,**
2. **Quantitätsverschleierungen,**
3. **Unwahre, dem Geschäftsbetriebe oder dem Kredit von Gewerbetreibenden nachteilige Behauptungen.**
4. **Die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen oder Firmen.**
5. **Der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.**

Auf diese einzelnen Arten des unlauteren Wettbewerbes kommen wir in den folgenden Abhandlungen ausführlicher zurück.

Dem durch unlauteren Wettbewerb Geschädigten wird ein in den Formen des bürgerlichen Rechtsstreits geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligung gewährt. Neben diesem Anspruche ist für schwerere Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb eine **strafrechtliche** Sühne, hohe Geldstrafe oder angemessene Gefängnisstrafe, vorgesehen.

Für die Klagen, betreffend Vergehen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im deutschen Reiche weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des Ortes, an welchem der Beklagte, sei es vorübergehend oder für längere Dauer, sei es regelmäßig oder zufällig, sich aufhält. Ist ein Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt, so ist zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, gleichgültig, ob durch den Beklagten selbst oder einen Dritten, für den er haftet. **Um eine gegen das Gesetz verstoßende Form des unlauteren Wettbewerbs möglichst schnell zu beseitigen,** können von dem Amtsgerichte **einstweilige Verfügungen** erlassen werden, es steht aber in dem freien Ermessen des Gerichts, darüber zu befinden, ob und in welcher Art nach Lage des Falles eine vorläufige Anordnung zu treffen ist.

Nachfolgendes Beispiel einer Privatklage möge zum leichteren Verständnis dienen:

„An das Königliche Amtsgericht
hier,

Privatklage
des Kleiderhändlers Georg Hut in X, Lindenstr 3,
Klägers,
wider
den Kleiderhändler Max Tuch in X, Markt 8,
Beklagten,
wegen unlauteren Wettbewerbes.
Begründung.
Der Beklagte hat in X, Markt 8, eine Kleider-

Sinnsprüche, Denksprüche, Sprüchwörter 2c.

Wie der Magnet durch immer schwereres Tragen an Kraft immer gewinnt, wird auch unserm Geiste die Last des Wissens nur leichter, je mehr sie zunimmt.

* * *

Der Mann bemeistert,
Was die Jugend begeistert;
Er prüft und betrachtet,
Was sie haßt und verachtet;
Denn ihm ziemt, daß er ringe
Nach dem Maß der Dinge.

Wera Paulowna

oder

die Entscheidung im Schipka-Paß

von A. v. Liliencron.

(Fortsetzung.)

XI.

Es ist ein Kreuzzug, 's ist ein heil'ger Krieg,
Recht, Sitte, Tugend, Glauben und Gewissen
Hat der Tyrann aus deiner Brust gerissen,
Errette sie mit deiner Freiheit Sieg.

Theodor Körner.

Der neue Sultan Murad V., der Ende Mai seinem Onkel gefolgt war, zeigte sich durchaus unfähig, den Ernst der politischen Lage zu erkennen. Jegliche Kraft und Entschlossenheit lag ihm fern, und während er seinen Ministern willig das Steuerruder überließ, zog er sich in sein Paradies zu Dolma-Bagtsche zurück. Minister und Generale entwickelten eine rührige Thätigkeit, sie vergrößerten die Armee und trafen umfassende Rüstungen; das Geld dazu nahmen sie aus den hinterlassenen Schätzen des Sultan Abdul Aziz.

Inmitten dieser Vorbereitungen traf ein harter Schlag die Pforte. Der alttürkische Fanatismus verlor seine energischsten Vertreter, denn am 15. Juni wurde der Kriegsminister, sowie der Minister des Auswärtigen mitten im Ministerrat von einem tscherkessischen Offizier ermordet.

Das stramme Säbelregiment, das der Kriegsminister hatte in Scene setzen wollen, konnte nach ihm niemand durchführen, aber der Mann, mit dem dieser begeisterte Alttürke sich verbunden hatte, war noch im Ministerrat geblieben und überragte jetzt alle anderen. Es war Midhat Pascha, der Führer der Reformpartei, welcher wohl mit dem Ermordeten einig gewesen war über das Ziel der Pforte, aber andere Mittel vorgeschlagen hatte als dieser, denn er war der Ansicht, daß ohne innere Reformen das Reich seinem Ruin entgegen ginge, und daß man daher auch genötigt sei, den Christen Konzessionen zu machen.

Kein Name war jetzt so volkstümlich wie der seinige und voller Hoffnung blickte die türkische Jugend auf ihn.

Da Sultan Murad an einer unheilbaren Gehirnkrankheit litt und nicht mehr zurechnungsfähig war, so erklärten ihn die Minister — angeblich mit seiner eigenen Zustimmung — für abgesetzt und proklamierten seinen Bruder, den Prinzen Abdul Hamid, als Sultan. Inzwischen war das längst erwartete Ereignis eingetreten. Serbien und Montenegro stand im offenen Kampfe mit der Türkei. Die Serben unter Tschernajew eröffneten im Juli den Feldzug mit einem Einmarsch in das feindliche Gebiet. Obgleich die ersten Kämpfe glücklich ausfielen, wurden die Serben doch im September wiederholt geschlagen, so daß die Diplomatie sich in das Mittel legte und einen Waffenstillstand zuwege brachte. Serbien, das einsah, daß es ohne fremde Hülfe nichts ausrichten konnte, ging auf die Unterhandlungen ein, welche England leitete. Doch nicht das Geringste wurde dabei erreicht. Die Türken respektierten in Serbien und Montenegro nicht einmal die Waffenruhe. So donnerten denn aufs neue die Kanonen, und Tschernajew, welcher trotz seiner Niederlagen den Fürsten Milan zum Könige von Serbien proklamiert hatte, ging wieder zum Angriff vor, konnte aber gegen die feindliche Uebermacht nichts ausrichten. Ende Oktober verdrängten die Türken ihn immer mehr aus seinen festen Stellungen, und nachdem er so Schritt für Schritt die erste Verteidigungslinie hatte räumen müssen, erkannte er mit Entsetzen, daß er die zweite mit seinen dezimierten Truppen nicht würde halten können. Wehrlos lag das Land vor den mordlustigen und beutegierigen Blicken der türkischen Soldaten, schon streiften die berüchtigten Tscherkessen bis in die Nähe von Deligrad, und das „Wehe den Besiegten", scholl in furchtbaren Tönen herüber aus dem Lager der asiatischen Horden.

In diesen angstvollen Augenblicken sandte Serbien einen herzzerreißenden Hülferuf nach Livadia in der Krim, wo damals Kaiser Alexander weilte, und der Zar konnte nicht anders, er mußte helfen.

Eine Pression auf die Pforte auszuüben, wurde ihm in diesem Augenblicke leichter, da für Montenegro in dem Kriege die Lose günstiger gefallen waren. Auch dort kämpfte man seit Anfang Juli; die erste Niederlage, welche Fürst Nikita bei seinem Einmarsche in die Herzegowina erlitten, machte er bald durch glänzende Siege wieder gut. Der für Serbien so verhängnisvolle Oktober brachte ihm nur immer neue Erfolge. Ende des Monats hatte er es erreicht, daß kein einziger türkischer Soldat mehr auf montenegrinischem Boden stand, und somit konnte der Fürst mit Ruhe dem weiteren Verlauf des Feldzuges entgegensehen.

Kaiser Alexander, der sich nach seinem Besuche in Berlin und Ems in Begleitung des Fürsten Gortschakow nach dem böhmischen Schlosse Reichstadt begeben hatte, war dort mit dem Kaiser Josef und dem Grafen Andrassy zusammengetroffen. Beide Kaiser, im Verein mit ihren Ministern, hatten Verabredungen darüber getroffen, daß sie im Verlauf der orientalischen Krisis immer nur nach gegenseitiger Verständigung und im besten Einvernehmen mit einander und mit Deutschland handeln wollten.

Als nun im September die Diplomatie vergebens versuchte, einen Waffenstillstand zuwege zu bringen, verhielt sich Oesterreich, trotz eines persönlichen Handschreibens des Zaren an den Kaiser Josef, noch immer passiv und überließ es Rußland allein, dort seinen Einfluß geltend zu machen.

In Livadia waren seit Anfang Oktober, außer dem Zaren, der Großfürst Thronfolger und der Großfürst Nikolai, der Bruder des Kaisers, auch der Reichskanzler Gortschakow und der Botschafter Ignatjew. Wichtige Beratungen fanden hier statt, infolge deren Ignatjew nach Konstantinopel geschickt wurde. Als Serbiens Hülferuf zu des Kaisers Ohren drang, erhielt sofort der Botschafter ein Telegramm aus Livadia und begab sich augenblicklich zu dem Minister des Auswärtigen, um ihm im Auftrage des Zaren zu erklären, daß er sofort Konstantinopel verlassen und alle diplomatischen Beziehungen als abgebrochen ansehen sollte, falls die Pforte nicht binnen 48 Stunden einen Waffenstillstand von wenigstens 6 Wochen annehme und den Befehl erteile zur Einstellung jeglicher militärischen Operationen.

Diesem Ultimatum gegenüber unterzeichnete die Pforte das Waffenstillstandsdekret. Somit hatte Rußlands energisches Vorgehen die beste Folge gehabt; jetzt aber überließ Kaiser Alexander es der englischen Regierung, die Initiative zu ergreifen betreffs der Friedensverhandlungen. England proklamierte zunächst eine Konferenz in Konstantinopel selbst, sämtliche Großmächte nahmen die Einladung an, und nach längerem Schwanken stimmte auch endlich die Pforte bei.

Der Zar, der sich wohl bewußt war, wie wichtig es für das Gelingen der Konferenz sei, daß England und Rußland sich nicht feindselig gegenüber ständen, hatte noch eine engere, eingehende Unterredung mit Lord Loftus, dem englischen Botschafter, ehe er Livadia verließ und nach Petersburg zurückkehrte. Englische Blätter veröffentlichten auf Wunsch des Kaisers die Unterredung, in welcher er auf das Bestimmteste erklärt hatte, daß er nicht an Eroberungen, am allerwenigsten an den Besitz von Konstantinopel denke, daß es sich aber nicht mit der Ehre und den Interessen Rußlands vertrage, noch länger eine abwartende Stellung zu bewahren. Brächte die angesetzte Konferenz nicht die erwünschten Maßregeln und wolle sich Europa solche Zurückweisungen gefallen lassen, so sähe er sich genötigt, allein zu handeln.

Voller Spannung sah ganz Europa der nächsten Zeit entgegen, und die Blicke richteten sich sowohl nach Konstantinopel wie nach Rußland, wo man bereits den Befehl gegeben hatte, zur Mobilisierung von 6 Armeekorps und weitere vorbereitende Rüstungen traf.

Es war gegen Ende November. Der Schnee wirbelte in dicken Flocken in den Straßen Petersburgs, denn der Winter hatte die stolze Nevastadt in eisige Bande gelegt. Ein durchdringender Wind pfiff an allen Ecken und erkältete bis in das Mark hinein alle, die sich bei diesem Wetter hinauswagten. Aber wenn auch der Winter sein grämliches Gesicht aufgesetzt hatte und wenn es auch schien, als wolle er mit Recht jede wärmere Regung in den Herzen der Menschen zu Eis gefrieren lassen, so wogte doch gerade in diesen Tagen ein heißer Strom der Begeisterung durch alle Gemüter.

Des Kaisers Rede in Moskau, in welcher er von seiner Sympathie für die bedrängten Glaubensbrüder gesprochen, hatte wie ein zündender Funke dort wie hier getroffen. Man jubelte, daß der Kaiser seinen gerechten Forderungen Nachdruck gab, indem er sich zum Kriege rüstete, und als am 18. November eine Anleihe von 100 Millionen Rubeln ausgeschrieben wurde, war binnen 8 Tagen die Subskription hierfür allein in den Städten Petersburg und Moskau überzeichnet.

Ein Herz gab es, das mit ganz besonderem Eifer für diesen heiligen Krieg entflammt war. Wenn es auch nur ein Paar jugendliche Mädchenlippen waren, welche überströmten in Begeisterung für die Unterjochten, so verstanden sie es doch, durch eine unwiderstehliche Beredtsamkeit alle, die ihnen zuhörten, mit sich fortzureißen.

Wera Paulowna, die junge Gräfin Rostotschin, war seit mehr denn 4 Monaten in Petersburg im Hause ihrer Tante, der Gräfin Kiosk. Ihr Aufenthalt in Luzern war nur von kürzester Dauer gewesen, denn ihr Vater, welcher sich bereits nicht wohl fühlte, als er dort anlangte, war nach einem Krankenlager von nur wenigen Tagen in Luzern gestorben, nachdem er Wera unter Iwans Schutz gestellt, bis dieser sie nach Petersburg in das Haus seiner Schwester gebracht hatte.

So traf ein Schlag nach dem andern das junge Mädchen, und der Ernst jener Wochen hatte einen Schleier der Schwermut über ihre Züge gebreitet, aber auch zugleich die schlummernden Kräfte ihrer Seele gereift.

So finden wir denn die schlanke Mädchengestalt in tiefer Trauerkleidung hier in einem der eleganten Zimmer ihrer Tante wieder. Wohl hatte ihr Antlitz von seiner früheren kindlichen Rundung verloren, auch die rosige Frische fehlte den Wangen, aber ihre dunklen Augen schienen noch größer und glänzender geworden und beherrschten durch das tiefe geistige Leben, das aus ihnen sprach, völlig die edlen, ausdrucksvollen Züge.

Mit einer lebhaften Bewegung ging sie soeben dem jungen Offizier entgegen, der unangemeldet in das Zimmer trat.

„Wie steht es Iwan," redete sie ihn an, „hast Du alles geordnet, und kann ich darauf rechnen, die bestimmte Summe zu bekommen, welche ich bei der Subskription unterzeichnen will?"

Er führte sie sanft zum Fenster zurück und ließ sich dort an ihrer Seite nieder.

„Es ist alles besorgt, Wera, aber bedenke es noch einmal: die Summe übersteigt meiner Ansicht nach Deine Kräfte."

Um ihren Mund zuckte es wie halbes Lächeln und halber Unmut. „Weißt Du denn nicht, daß ich Riesenkräfte habe, wenn es gilt, für eine gute Sache einzutreten!" gab sie zurück. „Sieh, es war mir, als ob die Schläge dieses Sommers meine Seele in einen toten Schlaf gebannt hätten. Er war nicht schreckhaft, denn liebliche Bilder von entschwundenem Glück umfingen mich oft dabei, aber in bangen Stunden schrie mein Herz auf und wollte sich nicht zur Ruhe wiegen lassen durch die alten süßen Lieder, die nur der Vergangenheit gehören; es dürstete danach, in der Arbeit und im Schaffen das eigene Weh zu vergessen. Jetzt ist mir ein Feld der Thätigkeit gewiesen, da atme ich auf und kann die lähmende Lethargie abschütteln. Laß mich das Geld geben, ganz und ungeschmälert, so wie ich es am ersten Abend wollte, ich brauche es nicht, und es war seit langer Zeit meine erste Freude."

Er nickte ihr schweigend Gewährung.

(Fortsetzung folgt.)

handlung. An den in seinen Schaufenstern ausgelegten Waren hat er Preisnotierungen angebracht, welche den Preisen, zu denen er thatsächlich die Waren abgiebt, nicht entsprechen. Der Bäckermeister Hugo Teich in X, Neuestr. 10, und der Schuhmachermeister Leder in X, Engegasse 19, waren am 4. d. M., beide zu gleicher Zeit, im Laden des Beklagten. Teich forderte eine im Schaufenster ausgelegte, mit einer Preisnotierung von 1 M. versehene Mütze. Der Beklagte erklärte, für 1 M. könne er die Mütze nicht verkaufen, dieselbe koste 2 M., die Preisnotierung mit 1 M. auf derselben beruhe auf einem Versehen des Lehrlings. Leder forderte einen im Schaufenster ausgelegten Anzug, welcher nach der an ihm befestigten Preismarke für 20 M. offeriert wurde. Der Beklagte erklärte, auch diese Preisnotierung beruhe auf einem Versehen des Lehrlings. Der Anzug koste 25 M.

Die vorgenannten Bäckermeister Teich und Schuhmachermeister Leder sind am 4. d. M. im Laden des Beklagten gewesen, trotzdem sind heute, am 16. d. M., dieselben Preisnotierungen noch an der Mütze und an dem Anzuge wie am 4. d. M.

Beweis: Zeugnisse des Bäckermeisters Teich und des Schuhmachermeisters Leder.

In der Handlungsweise des Beklagten erblicke ich eine unlautere Reklame, indem der Beklagte in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, über die Preisbemessung von Waren wissentlich und zur Irreführung des Publikums geeignete Angaben thatsächlicher Art macht. (Vergehen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.)

Ich beantrage daher

die Hauptverhandlung vor dem hiesigen Schöffengerichte stattfinden zu lassen und den Beklagten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu bestrafen.

X., den 1896.

Georg Hut, Kleiderhändler."

Gar mancher Schwindel und manches unlautere Geschäftsgebahren wird unter dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unmöglich werden, allerdings wird auch manche harmlose Uebertreibung von der Bildfläche verschwinden, wie z. B. die 10000 Schlafröcke der Goldenen Hundertzehn. Hoffen wir, daß das Gesetz seinen Zweck erfüllt, daß es dem ehrlichen Geschäftsmanne das Bestehen des Wettbewerbs gegenüber unlauteren Elementen erleichtert, und daß durch dasselbe die berechtigten Interessen des Erwerbsstandes in gewünschter Weise gefördert werden.

Chinesischer Briefstil.

Anläßlich des Besuches von Li-Hung-Tschang ist mehrfach die Aufmerksamkeit auf chinesische Sitten gelenkt worden. Hierher gehört auch die Eigenart des chinesischen Briefstils, von dem der „Ostasiatische Lloyd" ergötzliche Proben giebt. Der gebildete Chinese glaubt im Briefstil sich selbst als eine höchst verächtliche Person hinstellen, den Adressaten dagegen mit den größten Schmeicheleien überhäufen zu müssen. So wählt der Absender statt des Wortes „ich" die Umschreibung „Euer junger Bruder" und wendet dabei Buchstaben von besonderer Kleinheit an, mit denen er seine Demut kennzeichnen will. Spricht er von seiner Familie, so heißt es „Wir Ameisen". Der Empfänger hingegen wird „Se. Exzellenz" (nicht als Titel aufzufassen) oder „der, welcher sich auf den Stufen seiner höchsten Auszeichnung befindet," genannt. Sein Haus bezeichnet der Briefschreiber als „meine elende Hütte" oder „meine Ruine", das des Adressaten aber als einen „glorreichen Palast von Perlen". In der Unterschrift heißt es: „Euer dummer Bruder grüßt Euch bis zum Erdboden." — Die Einladung zu einem Besuch wird folgendermaßen stilisiert: „Zur festgesetzten Stunde erwartet der unterzeichnete gehorsamste Affe mit emporgehobenen Händen, daß Eure Vorzüglichkeit sich soweit herabzulassen geruhe, vor der nichtswürdigen Behausung des Unterfertigten vom Wagen herabzusteigen." — Die Antwort wird die „Offenbarung der ausgezeichneten Hand" genannt, welche man „hochhalten und deren Inhalt man abgesungen hat". Ist der Angeredete krank, so liest man im Briefe, daß der Schreiber „vor Angst bebe", und das Papier zeigt ein Herz, das durch eine Bandage verhindert ist zu schlagen. Die chinesische Etikette stellt auch für die Schrift strenge und pedantische Regeln auf. Es ist bekannt daß die Chinesen nicht horizontal, sondern vertikal, von oben nach unten schreiben. Kommt nun in einer Zeile der Name oder Titel des Adressaten vor, so erfordert die Höflichkeit, daß der Rest der Zeile unbeschrieben bleibe, und daß die ersten Wörter der folgenden Zeile höher als das gemeinsame Niveau der übrigen zu stehen kommen. Das Unterlassen dieses Gebrauches gilt als unauslöschliche Beschimpfung. — In der That sehr komisch. Indessen glauben wir, daß eine Zusammenstellung aller unserer Wohlgeborenen, Hochwohlgeborenen, Hochgeborenen, unserer Ergebensten, Gehorsamsten, in tiefster Ehrfurcht Verharrenden, unserer Löblichen, Wohllöblichen, Hochwohllöblichen u. s. w. u. s. w. nicht viel weniger komisch wirken würde.

Vermischtes.

* Der Blitz und das Radfahren. Die Radfahr-Zeitschrift „Velo-Sport" meldet: Man pflegt gewöhnlich anzunehmen, daß der Radfahrer vom Blitzschlage verschont bleibe, da er auf seinen Pneumatik isoliert ist, dem ist aber nicht so, dies beweist wieder der Fall, welcher kürzlich einem Radfahrer aus Minneapolis (V. St.) passierte. Zwei Radfahrer, die von einer Tour zurückkehrten, wurden in der Abenddämmerung von einem heftigen Sturm überrascht, dem ein starker Platzregen und Gewitter folgten. Beide setzten trotzdem ihre Fahrt fort, um möglichst rasch das nächste Dorf zu erreichen. Plötzlich wurde einer der Radfahrer, namens Mac Ivor, durch einen Blitzschlag zu Boden geworfen, und zwar etwa 3 Meter von seinem Rade weggeschleudert. Als er sich erhob, bemerkte er zu seinem größten Erstaunen, daß seine Maschine total von zuckenden Flammen umgeben war, welche sich schlangenförmig in den Speichen wanden. Das ganze Schauspiel mochte etwa eine gute Minute gedauert haben, bis die überraschten Fahrer sich getrauten, das Rad zu betasten. Sie fanden, daß die Maschine vollständig verdorben und die Lager geschmolzen waren.

* Unsere schwarzen Landsleute aus der Kolonial-Ausstellung in Berlin haben durch ihre Erfindungsgabe zu manchem heitern Zwischenfall Anlaß gegeben. Dieser Tage trat ein Schwarzer an einen Polizeibeamten heran, dessen Eigenschaft ihm unbekannt war und reichte ihm die Hand. Nachdem er den etwas kräftigen Druck der weißen Hand mit süßsaurer Miene überwunden hatte, fragte er: „Kannst Du lesen?" und überreichte dabei einen Zettel mit der Aufschrift: „Kamerun-Soldat, 10 Pfg. bitte, Glas Bier." Der Beamte stellte die gleiche Frage und bot dem Schwarzen die Erkennungsmarke als Polizist. Der Kamruner verschwand schleunigst. Ein anderer, der gleichfalls gebettelt hatte und darauf aufmerksam gemacht wurde, entgegnete pfiffig: „Will ich nicht betteln; sollst Du Groschen wegwerfen und wenn weggehen, ich aufnehmen"

* Die geschäftlichen Erfolge der Berliner Ausstellung für die einzelnen Aussteller machen sich nach der „Voss. Ztg." schon bemerkbar, und die Zahl der in der Ausstellung gemachten Abschlüsse ist sehr beträchtlich; es handelt sich vielfach um hunderttausende.

* Wie weit die Konkurrenz geht. Ein Gothaer Blatt teilt den nachstehenden Originalbrief eines gut situierten Brauereibesitzers mit: „Herrn, Gastwirt in Hierdurch verpflichte ich mich, wenn und so lange Sie das ganze Bier, welches Sie für Ihre Wirtschaft bedürfen, zum Ausschank von mir entnehmen, Ihnen pro anno zu liefern: 1. das Stroh für ihr Vieh (Ziegen und Schweine), was Sie gebrauchen, 2. Spreu für ihr Vieh (Ziegen und Schweine), was Sie brauchen, 3. ferner pro anno ein hübsches, gesundes Saugschwein und 4. entweder ein par Zentner Futterrüben oder Kartoffeln. Besten Gruß von ***." Wenn das nicht zieht . . .

* Kottbus, 29. Juni. Zwischen zwei jüngeren Offizieren des hiesigen 6. Brandenburg. Infanterie-Rgts Nr. 12 fand Samstag ein Pistolenduell statt, bei welchem einer der Duellanten durch einen Schuß in den Mund schwer verletzt wurde Der Anlaß zum Duell war ein heftiger, in Beleidigungen und Thätlichkeiten ausgearteter Wortwechsel in einem Restaurant.

* Kassel, 27. Juni. Der älteste Bürger von Kassel und Senior der deutschen Juristen, Rechtsanwalt und Notar Justizrat Johannes Klippert, früher in Lichtenau bei Witzenhausen, feierte am 22 Juni in voller geistiger und körperlicher Frische seinen 95. Geburtstag.

* Guben, 30. Juni. Eine furchtbare Feuersbrunst äscherte acht Bauerngüter der Ortschaft Grabko ein, sämtliches Vieh ist verbrannt; eine 70jährige Frau, namens Junke, ist in den Flammen umgekommen.

* Ein Schwalbenpärchen hat in Königlich Neudorf (Kreis Oppeln in Schlesien) in einer Schulklasse sein Nest hinter der Schultafel gebaut und weder Unterricht noch Gesang und Spiel der Kinder vermögen dasselbe im Brutgeschäft zu stören.

* Gegen den Besitzer einer Privatirrenanstalt in Charlottenburg und einen Arzt derselben ist die Untersuchung wegen nicht vorschriftsmäßiger Behandlung der Patienten eingeleitet. Das Verfahren hat seinen Ursprung in einer Beleidigungsklage

* Die Erfinder des Fahrrades. Aus Nürnberg der „Fr. Ztg." berichtet: Die französische Zeitschrift „Science Française" hatte — wie mitgeteilt — vor kurzem eine Notiz über die Erfindung des Fahrrades gebracht. Es wurde in jenem Journal von einem Pariser Arzt erzählt, welcher anno 1690 eine Karosse erdacht und gebaut hat, mit welcher man ohne Vorspann von Pferden fahren konnte. Um dieselbe Zeit scheint man sich aber auch in Nürnberg mit der Lösung des gleichen Problems beschäftigt und es auch gelöst zu haben. Eine alte Nürnberger Chronik berichtet, daß dahier im Jahre 1649 ein von einem gewissen Hans Hautsch hergestellter Kunstwagen aufgetaucht ist, „welcher in einer Stund 2000 Schritte geht, man kann still halten, wenn man wil, man kan fortfahren, wenn man wil, und ist doch alles von uhrwerk gemacht" Kurze Zeit darnach fertigte gleichfalls ein Nürnberger Uhrmacher, Stefan Farsler, nachdem er zuerst einen solchen vierrädrigen Kunstwagen gebaut, einen mit drei Rädern. Das dürfte das älteste Dreirad sein. Nürnberg kann also in der Erfindung von Fahrwerkzeugen, die man ohne Zuhülfenahme irgend welcher tierischer oder sonstiger Naturkraft fortbewegen kann, die Priorität in Anspruch nehmen. Daß auch das erste Zweirad in Baiern gemacht und praktisch benutzt wurde, ist nachweisbare Thatsache. In Schweinfurt verfertigte sich der 1812 geborene Instrumentenmacher Philipp Moritz Fischer zu Anfang der fünfziger Jahre ein Zweirad mit Tretkurbeln, welches er zu seinen Geschäftstouren benutzte. Fischer, der schon vor vielen Jahren gestorben ist, teilte das Los aller Erfinder. Nur ein kleiner Kreis zeigte Interesse für sein Zweirad, von der Mehrheit seiner Landsleute wurde er verspottet und ausgelacht.

* Metz, 1. Juli. Der Brand infolge einer Zünder-Explosion in dem Artilleriedepot im Vorort Devant-les-Ponts wütete die ganze Nacht hindurch. Ebenso haben auch die Explosionen fortgedauert, jedoch weniger erhebliche Folgen gehabt. Einzelne benachbarte Privathäuser wurden vom Feuer ergriffen. Der offizielle Bericht meldete 5 Tote, darunter 2 Soldaten, sowie 50 Verwundete. Nach anderen Nachrichten wird die Zahl der Verwundeten auf mehr als 100 geschätzt. Zuverlässiges darüber, wieviel Tote und Verwundete vorhanden sind, konnte nicht festgestellt werden. Der Schaden an Granaten beträgt 2 Millionen Mark. Der Statthalter hat seine beabsichtigte Reise nach Baden-Baden aufgegeben und ist nach Metz abgereist.

* Berlin. Der Vizekönig Li-Hung-Tschang, welcher mit seinem Gefolge im Kaiserhof 34 Zimmer des ersten Stockwerks bewohnte, hat dafür täglich eine Miete von 500 Mk. bezahlt.

* Die hohe Summe von 150 000 Mark löste das Gestüt in Harzburg bei der Versteigerung von 20 Fohlen. Für einzelne Tiere wurden Summen von 21 000 und 25 000 Mk. gezahlt.

* Kassel, 30. Juni. Der Dienstknecht Licht aus Landershausen (Kreis Hersfeld), der im vorigen Jahre die Dienstmagd Bach ermordet hatte, wurde heute früh hingerichtet. Wie in dem ganzen Gerichtsverfahren, so beschuldigte Licht auch heute noch vor dem Richtblock einen andern Knecht der Mitthäterschaft.

* Ratibor, 30. Juni. Die hiesige Strafkammer verurteilte den Gemeindevorsteher Valentin Sekula aus Lubom wegen Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung eines Geständnisses, zu der gesetzlich niedrigsten Strafe von einem Jahr Zuchthaus.

* Die Berliner Gewerbeausstellung.

XIX.

Mitten im Längsschiff des Hauptindustriegebäudes erhebt sich ein stattlicher weißer Pavillon. Um ihn staut sich das Gedränge der Ausstellungsbesucher am dichtesten. In ihm ist eine wunderliche Gesellschaft versammelt und blickt ihrerseits teils verwundert, teils mit souveräner Verachtung auf die Leute von 1896. Wir stehen vor der „Trachtenausstellung". In langer Reihe präsentieren sich uns die Kostüme der einzelnen Jahre von 1790 an bis 1896. Mit historischer Treue sind die geringsten Einzelheiten hergestellt, und bei der lebensähnlichen Ausführung der Wachsfiguren, welche die Kostüme tragen, erhält man eine genaue Vorstellung der verflossenen Moden.

Interessant ist die Entwicklung des Zylinders. Dieses Geschöpf, an dessen Veredelung und Zähmung noch heute gearbeitet wird, taucht zu Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst in der grauen Spielart auf. Da präsentiert sich uns ein Herr, der sich sicherlich in der damaligen Gesellschaft durch Eleganz und modischen Schnitt der Kleidung auszeichnete. Er trägt Kniehosen, Lederstulpen und eng anliegenden Rock. Der graue Kaisermantel, welcher in unserer Zeit wieder modern wurde, bringt ihn uns menschlich näher; wir könnten die Tracht schön finden, wenn nicht der unmenschliche Zylinder den Eindruck störte. Es ist gar kein Zylinder, sondern ein abgestumpfter Kegel, mit der größern Basis nach oben gerichtet. Dazu eine stilvoll geschweifte Krempe, an der man sich verheben kann. Hoffentlich wird das nicht wieder modern!

In nächster Nähe steht eine Dame in dem kurze Zeit modernen, antiken Kostüm. Sehr hübsch, aber etwas kühl! Strümpfe sind als Luxus verworfen. Die Stiefel vertreten Purpursandalen. Die eigentliche Kleidung bildet ein leichtes, weißes Hemd, über welches eine gelbseidene Tunika getragen wird. Das Haar ist mit Purpurband umwunden. Der Hut glänzt durch Abwesenheit. Diese Tracht ist exzentrisch und für unser Klima nicht geeignet. Sie erscheint uns aber heute noch ideal schön, weil sie die Körperformen durch sich wirken läßt und alle Verunstaltungen vermeidet.

Ihr schließt sich, etwa durch ein Jahrzehnt getrennt, die Empiretracht an. Sie wirkt in derselben Weise anheimelnd, obgleich die Herren jener Zeit wegen der hohen Halsbinde einen steifen Eindruck machen. Hier sehen wir auch die erste Muff. Sie hat die Größe eines mäßigen Dampfkessels und kann nötigenfalls als Sofa benutzt werden. So gelangen wir in unser eigenes Jahrhundert und sehen, wie sich der Uebergang von der Kniehose zu den langen Beinkleidern vollzieht. Nach heutiger Anschauung sind sie alle um eine Hand breit zu kurz. Auch die grellen Farben kommen uns ungewohnt vor, doch hat alles bis etwa 1815 einen leichten gefälligen Schwung.

Von 1820 ab aber wird es bösartig. Die Hosen sind nach landläufigen Begriffen nicht nur zu kurz, sondern auch zu eng. Unser alter Freund von Zilinder ist dünner geworden und in die Länge gegangen. Auch trifft man ihn in schwarz und dunkelbraun an. Es treten jetzt auch die Vatermörder auf. Die Schulmädchen tragen lange weite Leinwandhosen und darüber ein kurzes Röckchen. In nächster Nähe steht ein Herr. Er trägt meergrüne Beinkleider, einen impertinent blauen Frack, dessen Schniegel bis zu den Waden reichen, und darüber ein kleines braunes Jäckchen, das gerade bis zur Taille geht und dessen Aermel kürzer sind, als die des Frackes. Dies ist die tollste aller Herrenmoden. Doch die schönere Hälfte der Menschheit will nicht nachstehen. Wir treffen 1858 die Krinoline. Hoffentlich ist eine Wiederkehr derselben unmöglich; füllen doch zwei derartig „bekrinoliente" Damen ein Stadtbahncoupé vollständig.

So gelangen wir allmählich in unsere Zeit. Die Herrenmoden nähern sich der jetzigen. Sie scheinen uns nur, da sie eben ungewohnt sind, verschnitten. Anders die Damenmode. Etwa 1880 ist das Kleid zu einer Enge gediehen, daß Gehversuche fast zur Unmöglichkeit werden. Wiederum 1884 herrscht eine andere Eigentümlichkeit. Die Tournüre ist am Regiment. Zur Ehre der älteren Damen sei gesagt, daß sie an diesen Ausstellungsobjekten meist mit stillem Schauder und etwas beschämt vorüberschleichen. Gottlob ist ja auch jene schier gefährlich scheinende Geschwulst wieder abgefallen, dafür aber zeigt sich eine neue, nicht minder schlimme an den Schultern und Oberarmen. Kenner wollen auch hier schon wieder eine Abnahme bemerken, doch scheint uns diese Epidemie noch stark zu grassieren.

Endlich stehen wir vor der letzten Gruppe 1896. Sie mutet uns natürlich am meisten an, und wir möchten sie als die Beste und schönste erklären. Aber wenn in Berlin 1996 wieder eine Gewerbeausstellung ist und unsere Urenkel vor der Trachtenausstellung stehen, — werden sie nicht sagen: „Komisch, wie die Leute 1896 gegangen sind!"?

Haus- und Landwirtschaftliches.

Kirschen aufzubewahren. Eine ganz vorzügliche einfache Aufbewahrungsmethode für Sauer- und Weinkirschen besteht in folgendem: Völlig reife Kirschen werden am Morgen, nachdem sie am Baum abgetrocknet sind, gepflückt, dann ohne Saftverlust entstielt und in geschwefelte weithalsige Flaschen gefüllt. Diese werden verkorkt, verlackt und wie andere Konserven aufbewahrt. Auf diese Weise 3—4 Jahre aufbewahrte Kirschen geben eine tadellose Suppe, weit wohlschmeckender als aus gedörrten Kirschen.

Kirschen zu versenden. Völlig reife Kirschen bringt man in eine Schachtel, deren Boden mit Watte belegt ist. Diese Unterlage und die Seitenwände bekleidet man mit Seidenpapier. Die trockenen Kirschen, welche so geschichtet sind, daß keine die andere berührt, werden bogenweise mit Seidenpapier gruppiert.

Kirschenmus. Schwarze, möglichst reife ausgesteinte Kirschen werden zerquetscht, in einen großen reinen, aber groben Sack gefüllt und über ein großes, irdenes Gefäß aufgehängt. Der abgelaufene Saft wird sofort ohne Zucker nach Gewürzzugabe auf lebhaftem Feuer unter beständigem Rühren eingekocht. Das im Sack zurückgebliebene Kirschenmus wird nun gleichfalls recht dick eingekocht. Gut aufbewahrt, hält es sich viele Jahre lang, schmeckt ausgezeichnet und ist sehr gesund.

Kirschen in Essig einzumachen. Diese Kirschen sind nach 4 Wochen zu gebrauchen. Schöne große Kirschen werden mit einem Tuche abgewischt, der Stiel zur Hälfte entfernt und die Kirschen in geschwefelte Steintöpfe oder Gläser gelegt. Auf 1½ Kilo Kirschen rechnet man 500 gr Zucker, 1 Liter Essig und 6–7 Körner Cayennepfeffer, kocht dies zusammen auf, nimmt den Schaum sorgfältig ab, läßt den Essig dann erkalten, färbt ihn mit ½ Theelöffel voll Cochenilletinktur und gießt diesen Saft über die Kirschen u. s. w.

Kirschen in Kognak. Die Kirschen, von denen die Hälfte der Stiele entfernt sind, werden in weithalsige Flaschen gelegt und mit feinstem Kognak übergossen, doch so, daß ein Raum von etwa 6 cm Höhe frei bleibt. Verkorkt und überbunden läßt man die Früchte 7 Wochen stehen; dann füllt man die Flaschen vollends mit geläutertem Zucker, verkorkt und verklebt sie.

Kirschgelee einzumachen. Sehr saftige, reife, entsteinte Kirschen und ebensoviel Johannisbeeren werden in einen Steintopf gethan, dieser wird zugedeckt in eine Kasserolle mit Wasser gestellt und dies dann so lange gekocht, bis aller Saft aus den Früchten ausgekocht ist. Auch die Steine kann man zerschlagen und die Kerne daraus mit in den Steintopf legen und kochen. Die Früchte werden nun ausgepreßt und rechnet man auf 1 kg Saft 1 kg und 250 gr Zucker, taucht diesen rasch in frisches Wasser, bringt ihn mit dem Saft zum Kochen und unter fleißigem Abschäumen kocht man ihn so lange, bis ein Tropfen davon, auf Porzellan gethan, rasch erstarrt und nicht auseinander läuft. Das Gelee wird sofort in beliebig große Gläser gefüllt und diese erkaltet überbunden.

Wetterbericht. (Nachdr. verb.)

Voraussichtliches Wetter am

5. Juli: Wechselnd bewölkt, windig, ziemlich kühl, wenn auch mittags etwas wärmer, unerhebliche Niederschläge. — Im Osten, Pommern, Posen und Schlesien noch Regenschauer.

6. Juli: Allmähliche Besserung, es wird west-ostwärts fortschreitend wärmer und trockener.

Grosser Reste-Ausverkauf.

Die im Laufe der Saison entstandenen

Reste von schwarzen Kleiderstoffen, farbigen Kleiderstoffen.
Reste von Kleiderkattun und Mousseline, Kleidersiamosen und Rhenania.
Reste von Blaudruck und Schürzendruck, Schürzen-Siamosen und Kattune.
Reste von Bettmöbel und Bettkattune, Bettbarchend und Bettdrell.
Reste von Hemden-Flanell und Biber, Unterrockzeug und Wäschestoffen, Betttuchbiber und Betttuchleinen.
Reste von Leinen und Halbleinen, Tischtuch und Handtuchgebild.
Reste von Hemdentuch und weiß Piqué, Gardinen und Rouleauxstoff.
Reste von Tuchen und Buckskins, Paletots- und Hosenstoffen,

werden von **Samstag, den 4. Juli an,** zu außerordentlich billigen Preisen ausverkauft.

Sämtliche noch vorrätigen Sommerwaren weit unter Einkaufspreis.

J. Jacobsohn, HAGEN, Frankfurterstr. 90,
Gladbacher Fabrik-Depot.

Blousen! Blousen!

Große Auswahl zu billigen Preisen empfiehlt

Ernst Müller.



Rindfleisch,
nur prima Ware,
empfiehlt von heute ab per **Pfd. zu 60 Pfg.**
Schwerte, Hellpothstr. Nr 4.,
M. Rosenthal.

Dalma

tötet in 3 Minuten alle
Fliegen,
Schnaken und Flöhe
in Zimmer,
Küche od. Stallung unter
Garantie.
Nicht giftig!
Dalma giebt es nur in mit ⊷ versiegelten Flaschen zu 30 und 50 ₰.
Apotheker E. LAHR Würzburg
Patentbeutel unbedingt notwendig, hält jahrelang, 15 ₰.
Zu haben bei Apotheker *Wigginghaus.*

Das Beste — Wirksamste
gegen Küchenkäfer, Wanzen, Fliegen, Flöhe, Ameisen, Blattläuse, Motten etc. ist das beim Reichspatentamt in Berlin geschützte



Alleiniger Fabrikant: A. Thurmayr, Stuttgart.

Thurmelin

Solches ist nur in Gläsern zu haben zu 30 ₰, 60 ₰, 1 ℳ, 2 ℳ und 4 ℳ

Thurmelin-Spritzen hiezu à 35 ₰ oder 50 ₰, **die einzig praktischen, mit größter Spritzkraft, welche das „Thurmelin" in die entlegensten Ritze u. Winkel tragen u. dadurch bedeutend an Thurmelin-Pulver sparen. „Thurmelin" ist stets vorräthig in**

Schwerte bei
L. Weinberg.

Feinstes Ahorn

30 und 33 m/m
rein und schneeweiss, **Eichen Buchen, Eschen, Weiden, Kirschbaum,** scharfk. ausgeschn. **Kegelbahnbohlen, fertige Thürbekl. Kalkleisten, Hohlkehlen,** sowie alle gangbaren Stärken **Tannen- und Kiefern-Schreinerhölzer** stets in trockener Ware vorrätig.
Carl Vormann, Hagen i. W.



Der
Gesangverein „Frohsinn"
Schwerte
feiert am **Sonntag, den 5. Juli cr.,**
im Saale des Herrn **Böhmer** sein

I. Stiftungs-Fest

nach folgendem

Fest-Programm:

Nachmittags 1 Uhr: **Abholung der Fahne vom 1. Präses zum Vereinslokal des Herrn Menke.**
Von 2—3 Uhr: **Empfang der fremden Vereine.**
3 Uhr: **Festzug** durch die Hauptstraßen der Stadt.
Von 4 Uhr ab:

KONZERT

im Lokale **Böhmer**
(Vorträge der Kapelle und Vereine).
Nach dem Konzert, 9 Uhr anfangend:

Grosser Fest-Ball

(geschlossen),
zu welchem Nichtmitglieder durch Mitglieder eingeführt werden können.
Karten zum Konzert im Vorverkauf bei den Mitgliedern und bei Herrn Böhmer 50 Pfg., an der Kasse 60 Pfg.
Es laden freundlichst ein.
Das Festkomitee. Der Vorstand.

Für die Einmachezeit!

Henriette Davidis'

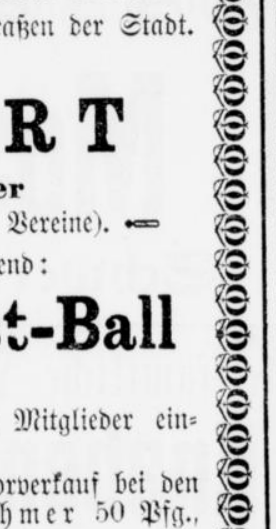
Praktisches Kochbuch

für die gewöhnliche und feinere Küche.

Henriette Davidis' Kochbuch, was schon zum 29. Male in neuer, verbesserter Auflage erscheint, vereinigt in vollendeter Weise alle Vorzüge, die zu einem guten Kochbuche gehören.

Dasselbe enthält über 1900 zuverlässige und selbstgeprüfte Rezepte und hat sich, wie kein anderes, den Ruf eines Musterkochbuches erworben; es sollte in keiner Küche fehlen.

In der jetzt beginnenden Zeit des Einmachens und Trocknens von Gemüsen, Früchten etc. wird ein so bewährtes Kochbuch, wie das Davidis'sche, welche außer allen wichtigen, allgemeinen Regeln 180 spezielle Rezepte zum Einmachen enthält, für jede Haushaltung von ganz besonderem Nutzen sein.



Preis elegant gebunden 4,50 Mark.
Vorrätig in der
Buchhandlung von Carl Braus in Schwerte.

Uhren und Goldwaren aller Art
empfiehlt
F. Kayser, Uhrmacher und Goldarbeiter,
vormals **H. Dinkloh,**
Bahnhofstr. 1. **Schwerte,** Bahnhofstr. 1.
Gold. Herren- u. Damen-Uhren v. 20—600 Mk.
Silberne Herren- u. Damen-Uhren v. 12—75 Mk.
Neusilberne Herren-Uhren von 6 Mark an.
Große Auswahl in Regulator-Uhren mit den anerkannt besten, 14 tages Geh- und Schlagwerken, von 14—250 Mark.
Schwarzwälder Wanduhren von 3,50 Mark an.
Weckeruhren schon von 3 Mark an.
Für jede bei mir gekaufte Uhr leiste 3 Jahre schriftliche Garantie.
Goldwaren: als Kolliers, Broschen, Ohrringe, Fingerringe, sowie massiv goldene Trauringe in größter Auswahl zu den billigsten Preisen.



Großes Lager in Rathenower Brillen-Pincenez, Barometer und Thermometer aller Art. Reparaturen jeder Art an allen in mein Fach schlagenden Artikeln, von den gewöhnlichsten bis zu den allerfeinsten, kompliziertesten Stücken, stets prompt und preiswert unter langjähriger Garantie.

Wieder eine neue Auflage, und zwar innerhalb 16 Jahren die **22.,** erschien soeben von
Carl Urbach's
Preis-Klavierschule,

die von **40** vorliegenden Klavierschulen mit dem **Preise** gekrönt wurde und die in **16 Jahren** einen Absatz von
170000 Exemplaren
hatte. Dieselbe kostet brosch. **nur** 3 ℳ. — elegant gebunden mit Lederrücken und Ecken 4 ℳ. — in Ganzleinenband mit Gold- u. Schwarzdruck 5 ℳ. — in Ganzleinenband mit Goldschnitt 6 ℳ.

Die Preuß. Lehrerzeitung schreibt über die Schule: „Wer an der Hand eines tüchtigen Klavierlehrers diese Schule durchgearbeitet hat, kann sich getrost hören lassen."

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie direkt von **Max Hesse's Verlag in Leipzig.**

Standesamt Schwerte.

Anmeldungen für Juni 1896.

Geburten. 1 Sohn: Bahnarbeiter Heinrich Kramer. Portier Carl Gustav Kipper, Stellmacher Carl Heinrich Halverscheid. Schuhmachermeister Philipp Heinrich Weifenbach. Händler August Althoff. Schreiner Friedrich Waselowsky. Bahnarbeiter Friedrich Wesselbaum. Bohrschmied Carl August Liebig. Hülfspostbote Dietrich Friedrich Werth. Aichmeister Julius Wilhelm Heinrich Scholz. Fabrikarbeiter Carl Ewald. Hülfsbremser Heinrich Krumme. Fabrikarbeiter Carl Göcke. Gerichtsvollzieher Bernhard Morgenroth. Fabrikarbeiter Heinrich Brune. Fabrikarbeiter Heinrich Afflerbach. — 1 Tochter: Fabrikarbeiter Theodor Kußmann. Fabrikarbeiter Carl Bartel. Barbier Louis Kupfer. Bremser Wilhelm Körner. Schießbudenbesitzer Friedrich Katthagen. Bergm Friedrich Wilhelm Heinrich Velhoff (Zwillinge). Fabrikarbeiter August Bremer. Fabrikarbeiter Gustav Ebbefeld. Obermeister Heinrich Nickel. Königl. Fußgendarm Max Eichstädt. Wirt Heinrich Schneider. Wirt Heinrich Walter. Lehrer Theodor Heinrich Lehmkuhl. Klempner Georg Bahl. Fabrikarbeiter Clemens Meyes. Fabrikarbeiter Anton Meyer. Fabrikarbeiter Heinrich Filshaut.

Sterbefälle: Förster Heinrich Selve 65 J. 8 M. 7 T. Arbeiter Heinrich Grünewald 72 J. 4 M. 24 T. Ehefrau Bergmann Dietr. Nevelina, Christine geb. Hypeli (gen. Wiegand) 34 J. 5 M. 15 T. Stations-Diätar Heinrich Pouhoff 30 J. 8 M. 23 T. Theodor Niemann 2 J. 8 M. 3 T. Ehefrau Fabrikarbeiter August Schrei, Sofie geb. Goos, 44 J. 1 M. 14 T. Walzer Carl Deitert 21 J. 4 M. 27 T. Ehefrau Fabrikarbeiter Josef Missiak, Agnes geb. Halek, 32 J. 5 M. 15 T. Franz Bathe, 2 M. 8 T. Dreher August Degenhardt 23 J. 23 T. Johanna Martha Schulte 3 M. 7 T. Emma Dreyer 7 M. 19 T. Carl Hermann Scheumann 1 J. 11 M. 20 T. Knecht Dietrich Wilhelm Hülscher 32 J. 8 M. 9 T. Ehefrau Tagelöhner Wilhelm Hoffmann, Elisabeth geb. Schubert, 49 J. 9 M. 5 T. Friedrich Wilhelm Isenberg 7 M. 10 T. Dienstmagd Anna Frieda Siegmann 17 J. 2 M. 14 T.

Totgeburten: Fabrikarbeiter Wilhelm Hangebrock 1 Kind männl. Geschlechts. Fabrikarbeiter Friedrich Dieckmann 1 Kind männl. Geschlechts.

Eheschließungen: Bureaudiener Carl Wilhelm Sander Witwer von Auguste Karoline geb. Paul zu Schwerte, mit Sofie Lisette Friederike Tholfuß, Witwe vom Schneider Heinrich Schlüchtermann, zu Langschede. Polsterer und Dekorateur Carl Arnold Ernst Niederhoff zu Schwerte mit Friederike Henriette Luise Sieberg, ohne Geschäft, daselbst. Friseur Georg Wilhelm Kalter zu Hörde mit Emilie Clara Kurzke, ohne Geschäft, zu Schwerte. Hülfsbahnsteigschaffner Heinrich Wilhelm Brieke zu Schwerte mit Anna Elisabeth Tillmann, ohne Geschäft, daselbst.

Fliegenpapier zu haben bei **Carl Braus,** Buchhandlung.

Hier in
Schwerte
kauft man **Glacé-Handschuhe,** in schwarz und farbig, für Damen und Herren, am besten und billigsten
bei
Friedr. Liese, Marktplatz 3.
Auch empfehle mein großes Lager in **Stoffhandschuhen in allen Farben, Wäsche, als: Kragen, Manschetten, Vorhemden, Faltenhemden, Hemden für Kinder, Damen und Herren,**
Nacht-
Hauben u. Jacken, weiß- und farbig, Krawatten in allen Façons und Farben.
Grösste Auswahl! Billigste Preise!

Ia. gek., hell.
Leinöl,

sowie sämtliche **Farben, Lacke, Pinsel u. s. w.,** fertigen **Fußbodenlack** u. s. w. empfiehlt
Sölderholz. Fr. Schneider.

Dr. A. Lehrichs
Med. Institut,
Köln-Elberfeld-Düsseldorf.
Sprechstunden in
HAGEN,
Bahnhofstrasse 46,
jeden Dienstag und Samstag nur nachmittags 2½—6 Uhr,
Behandlung spez. äusserer Krankheiten, besonders: ***Beinschäden,*** **(Krampfadergeschwüre u.s.w.),** ***Lupus*** **(fressende Flechte).**

Fr. Frede,
prakt. Zahnarzt,
Hörde, Wallrabenhof.

Tapeten!
Naturell-Tapeten von 10 Pfg. an.
Gold-Tapeten „ 20 „ „
in den schönsten neuesten Mustern.
Musterkarten überallhin franko.
Gebr. Ziegler, Minden in Westf.

Empfing eine große Sendung
Anzüge
für **Knaben,** in jedem Alter, vom kleinsten bis zu 18 Jahren, welche sehr billig abgebe.
Sölderholz. Fr. Schneider.



Zu beziehen durch die **C. Braus'**sche Buchhandlung.

2 Lehrmädchen
für **Kostümarbeiten** auf sofort gesucht.
Näheres in der Expedition

Telegramm-Adresse: „Moderose“.

Rose & Comp., Dortmund,

Westenhellweg 57, 59, 63.

Telephon-Anschluss Nr. 50.

Großer Sommerwaren-Ausverkauf.

Von **Dienstag, den 23. Juni,** bis **Samstag, den 18. Juli,**

werden die noch vorhandenen **Sommerwaren,** als:

Schwarze und farbige Kleiderstoffe, **reinseidene,** gestreifte und karrierte Taffete, schwarze und farbige Damassés, Chinés und Foulards, Grenadines, Organdis, Batiste, Rips-Piqués und Zephyrs, Sonnenschirme, Blousen, Unterröcke und Tücher, Kragen, Capes, Jacketts und Staubmäntel, Kostüme u. Morgenkleider, Mädchen- u. Knaben-Garderobe, Sommer-Buckskins u. u.

zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft.



Der Gesangverein

Liederkranz

zu **Drüpplingsen**

feiert am

Sonntag, den 12. Juli d. J.,

beim Wirt **D. Vieler** unter Mitwirkung mehrerer auswärtiger Gesangvereine sein

V. Stiftungs-Fest

durch

Konzert u. Ball.

Anfang des Konzerts **3 Uhr.**

Entree zum Konzert 50 Pfg., Konzert u. Ball 1 M.

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

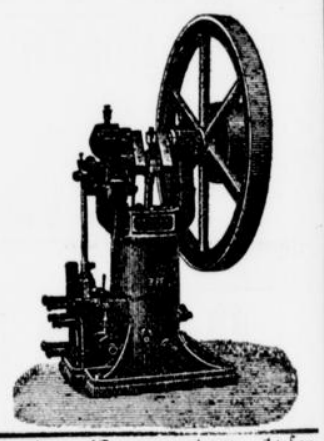


Militär-Hosen,

in guten Qualitäten und elegantem Sitz, werden billigst angefertigt.

E. Müller,

Ostenstr. 18.



Deutzer Gasmotor, 1pferdig, noch sehr gut, steht preiswert zu verk. Näh. i. d. Exp.

Den Herren Lehrern besonders empfohlen

Pianinos

versendet **in diesem Monat** zu herabgesetzten Fabrikpreisen frachtfrei auf Probe; 10 Jahre Garantie, Zahlungs-Erleichterungen, feinste Referenzen, illustrierte Preisliste gratis.

Theodor Weidenslaufer,

Berlin W.





Auf dem Spazierwege durch den Wald vom Freischütz nach Schwerte eine **goldene Damenuhr verloren.** Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen Belohnung in der Geschäftsstelle abzugeben.



Bürger-Schützen-Verein

Schwerte.

1. Kompagnie.

Samstag, den 4. d. M., abends 9 Uhr:

Appell

beim Schützen **Willy Ottlinghaus** am Bahnhof; bei schönem Wetter im Garten, sonst im Wartesaal. Eintritt frei.

Sieberg,

Hauptmann und Kompagniechef.



Bürger-Schützenverein

Schwerte.

3. Kompagnie

Samstag, 4. Juli,

abends 8½ Uhr,

beim Schützenbruder **Jungesbluth:**

Appell.

Simons, Hauptmann.

Fernrohre per Stück 3,20 Mk.

Mit 3 feinen Linsen und 3 Auszügen.

Starke Vergrößerung

unter Garantie!

Jedes Fernrohr, welches nicht gefällt, nehme sofort retour.

Preis-Katalog

sämtlicher optischen Waren, aller Arten Messer-Scheren, Schuß-, Hieb- und Stichwaffen versenden an jedermann gratis und franko.

Kirberg & Comp., Gräfrath bei Solingen.

Emil Mosbach,

Schwerte.

Empfehle sämtliche Neuheiten in

Herren- u. Knabenkonfektion.

Herren-Anzüge in Cheviot von **9, 12, 15 bis 25 Mk.**

Herren-Anzüge in Velour und Kammgarn von **10, 13, 18 bis 30 Mk.**

Knaben-Anzüge in den elegantesten Façons von **2,50 bis 10 Mk.**

Buckskin-Hosen in schön gestreiften Dessins von **3, 5, 7 bis 9 Mk.**

Großes Lager in

Arbeiter-Hosen,

in Zwirn und Englisch-Leder, nur gute Qualitäten, zu den denkbar billigsten Preisen.

Marioth's Malzkaffee

ist der **beste** und **billigste.**

Nur echt in plombierten Packeten. Stets vorrätig bei den Herren

Th. Greve, R. Plate, C. Hamm, Aug. Stock.